

# Ethisch Handeln im Strafvollzug

Lisa Bruckmeir



Schriften zur psycho-sozialen Gesundheit

Lisa Bruckmeir

## Ethisch Handeln im Strafvollzug



## **Impressum**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek  
Lisa Bruckmeir  
Ethisch Handeln im Strafvollzug

Diese Arbeit erscheint im Rahmen der Reihe  
"Schriften zur psycho-sozialen Gesundheit"

Herausgeber:

Prof. Dr. Frank Como-Zipfel

Dr. Gernot Hahn

Prof. Dr. Helmut Pauls

Coburg: ZKS-Verlag

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 ZKS-Verlag

Cover-Design: Leon Reicherts

Technische Redaktion: Tony Hofmann

ISBN 978-3-934247-13-0

Der ZKS-Verlag ist eine Einrichtung der Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit (ZKS)  
UG (haftungsbeschränkt), HRB Nummer 5154  
Geschäftsführer: Prof. Dr. Helmut Pauls und Dr. Gernot Hahn.

### **Anschrift:**

Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit  
Mönchswiesenweg 12 A  
96479 Weitramsdorf-Weidach

### **Kontakt:**

[info@zks-verlag.de](mailto:info@zks-verlag.de)

[www.zks-verlag.de](http://www.zks-verlag.de)

Tel./Fax (09561) 33197

### **Gesellschafter der ZKS:**

- IPSG-Institut für Psycho-Soziale Gesundheit (gGmbH) – Wissenschaftliche Einrichtung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz an der Hochschule Coburg, Staatlich anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband. Amtsgericht Coburg. HRB 2927.  
Geschäftsführer: Dipl.-Soz.päd.(FH) Stephanus Gabbert
- Dr. Gernot Hahn
- Prof. Dr. Helmut Pauls



## Inhaltsverzeichnis

1. Zwischen professionsethischen Werten und staatlichem Freiheitsentzug .....	1
2. Ethik in der Sozialen Arbeit.....	2
2.1 Zum Ethikbegriff .....	3
2.2 Der Begriff der Menschenwürde als Kristallisationspunkt Sozialer Arbeit.....	4
2.3 Grundwerte des Handelns in der Sozialen Arbeit .....	6
2.3.1 Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit .....	7
2.3.2 Toleranz als ethischer Grundwert für den Umgang mit Differenzen.....	8
2.3.3 Soziale Gerechtigkeit.....	10
2.3.4 Solidarisch Handeln.....	11
2.4 Ethische Handlungsleitlinien .....	12
2.5 Betrachtung des Bedürfnisbegriffs im Strafvollzug .....	14
2.6 Eigene Überlegungen zum Verhältnis von Strafe und Ethik .....	17
3. Darstellung und Funktion des Strafvollzugs in Deutschland.....	18
3.1. Ethische Grundgedanken zum Strafvollzug .....	21
3.2 Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs.....	22
3.2.1. Resozialisierung .....	23
3.2.2. Schutz der Allgemeinheit.....	26
3.3. Aufgaben der Sozialen Arbeit im Strafvollzug.....	27
3.3.1. Interner/ justizförmiger Sozialdienst .....	28
3.3.2. Freie Straffälligenhilfe/ Externe Mitarbeiterinnen.....	30
4. Ethische Spannungsfelder im Gefängnisalltag für die Gefangenen unter besonderer Betrachtung der Selbst- und Fremdbestimmung.....	30
5. Ethische Spannungsfelder im Gefängnisalltag der Sozialen Arbeit.....	36
5.1 Die Besonderheit von Hilfe und Kontrolle im Strafvollzug.....	36
5.2 Professionelle Beratung in Haft.....	38
6. Verbesserungsvorschläge zum bestehenden Vollzug.....	41
Literaturverzeichnis.....	46
Rechtsquellen .....	49
Erklärung: .....	50

## 1. Zwischen professionsethischen Werten und staatlichem Freiheitsentzug

Der Strafvollzug stellt für die meisten Menschen in der Gesellschaft ein Mysterium dar, eine verborgene, in sich geschlossene Welt, welche selten mit positiven Nachrichten in den Medien erwähnt wird. In der Regel erfährt die Bevölkerung nur von schrecklichen Geschehnissen, von Ausbrüchen oder von begangenen Straftaten während einer Vollzugslockerung. Diese mediale Darstellung des Strafvollzugs in Verbindung mit manchen politischen Aussagen, erklärt, warum viele Menschen einen strengeren Strafvollzug in Deutschland fordern. Die Soziale Arbeit, deren gesellschaftlicher Auftrag es ist, Menschen in schwierigen persönlichen Lebenslagen zu unterstützen, ist auch hinter den hohen Mauern der Justizvollzugsanstalten tätig.

Im Zentrum meiner Bachelor-Thesis steht die Frage, wie ethisch legitime Soziale Arbeit innerhalb des Strafvollzugs geleistet werden kann. Ist eine Soziale Arbeit in Haft möglich, die sowohl ihren eigenen ethischen Grundprinzipien treu bleibt als auch staatlichen Anforderungen gerecht wird?

In dieser Arbeit wird ausschließlich der Vollzug der Freiheitsstrafe für männliche Straftäter in Deutschland berücksichtigt. Im Laufe der Recherche zu dieser Arbeit musste ich feststellen, dass das Thema ‚Ethisch Handeln im Strafvollzug‘ in der Fachöffentlichkeit bisher nur wenig diskutiert wurde und derzeit nahezu keine Rolle im öffentlichen Diskurs spielt. Ich halte dieses Thema jedoch immer noch für aktuell und die Auseinandersetzung mit der Thematik als wichtig für die Soziale Arbeit. Auf Grund des immensen Zwangscharakters dieses Arbeitsfeldes, ist es meiner Ansicht nach, von besonderer Wichtigkeit für die dort tätigen Sozialarbeiterinnen, sich immer wieder mit bestehenden Werten und Normen der Sozialen Arbeit auseinanderzusetzen. Denn der Strafvollzug greift wie kaum ein anderer Zwangskontext der Sozialen Arbeit stark in die Persönlichkeitsrechte der Menschen ein. Um in diesem Handlungsfeld, im Spagat zwischen professionsethischen Werten der Sozialen Arbeit und staatlichem Freiheitsentzug zu agieren, braucht es einen fundierten und ethisch-reflektierten Umgang mit bestehenden Wert- und Normvorstellungen, welche immer wieder auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten in Haft hinterfragt und diskutiert werden.

Ich habe in dieser Arbeit versucht einen Transfer herzustellen, von den Begriffen der Menschenwürde, den ethischen Grundwerten der Sozialen Arbeit sowie der Bedürfnisbefriedigung zu deren möglicher Umsetzung innerhalb der JVA. Hierbei habe ich für die ethische Grundlage vermehrt aus Werken von Andreas Lob- Hüdepohl zitiert, da er die Bedeutung von Ethik für die Soziale Arbeit in gelungener Weise darstellt und auf die Begriffe Menschenwürde und Menschenrechtsprofession eingeht. Für die Erläuterung des Strafvollzugs in Deutschland beziehe ich mich u.a. auf das 2011 neu aufgelegte Werk ‚Strafvollzug‘ von

Klaus Laubenthal, da es momentan eines der aktuellsten und ausführlichsten Fachbücher zum deutschen Strafvollzug ist.

Um einen angenehmen Lesefluss nicht zu behindern, habe ich die vorliegende Arbeit durchgehend in weiblicher Form verfasst. Fachkräfte und KlientInnen habe ich mit großem ‚I‘ geschrieben, womit sowohl Frauen als Männer gemeint sind. Auf Grund der deutlichen Geschlechterverteilung habe ich mich jedoch dazu entschlossen, von Sozialarbeiterinnen ausschließlich in der weiblichen Form, von Gefangenen nur in der männlichen Form zu schreiben, da ca. 70% der Fachkräfte der Sozialen Arbeit Frauen sind und knapp 95% der in Deutschland Inhaftierten Männer.

Damit der Frage nach der Möglichkeit von ethisch gutem Handeln in Haft nachgegangen werden kann, habe ich zuerst die Ethik Sozialer Arbeit in Bezug auf die Menschenwürde als Kristallisationspunkt sowie die Grundwerte der Sozialen Arbeit näher erläutert. Im Kapitel 2.5 wird die Bedeutung von Bedürfnissen und von Bedürfnisbefriedigung in Haft näher beschrieben, bevor im letzten Teil des zweiten Kapitels eigene Überlegungen zu Ethik und Strafe einen Übergang zum dritten Kapitel bilden, welches die Aufgaben und Ziele des deutschen Strafvollzugs skizziert und die Aufgaben der Sozialen Arbeit in Haft erläutert. Die beiden ersten Kapitel legen den Grundstein, für die in Kapitel vier und fünf beschriebenen Spannungsfelder, welche einerseits den Haftalltag der Gefangenen prägen und andererseits das professionelle Handeln der Sozialarbeiterinnen beeinflussen. Das fünfte Kapitel zeigt Möglichkeiten auf, wie mit den schwierigen Anforderungen des Berufsfeldes Strafvollzug umgegangen werden kann, um der komplexen Rolle, welche die Fachkräfte einnehmen müssen, gerecht zu werden. Das letzte Kapitel der Arbeit weist Verbesserungsmöglichkeiten für den bestehenden Vollzug auf, welche sowohl der Sozialen Arbeit helfen können ihre professionelle Haltung zu stärken als auch zur Realisierung des Vollzugsziels beitragen können.

## **2. Ethik in der Sozialen Arbeit**

Die Soziale Arbeit beschäftigt sich mit KlientInnen, die sich in spezifischen Problemlagen und Krisensituationen befinden und versucht sie bestmöglich bei der Lösung und Überwindung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen. Der Mensch steht im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Tuns und alle Interventionen verfolgen das Ziel, die Lebenslage der KlientIn zu verbessern und ihre Eigenverantwortlichkeit zu fördern. Zudem hat die Soziale Arbeit einen Vermittlungsauftrag inne, der im sogenannten doppelten Mandat zu Tage tritt (Heiner 2010: 101). „Der Vermittlungsauftrag der Sozialen Arbeit [erfordert] immer wieder aufwändige Klärungs- und Aushandlungsprozesse, um einen Ausgleich zu finden zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und den Ansprüchen und Fähigkeiten des Einzelnen, zwischen individueller Bedürfnisbefriedigung und der Pflicht, Mitmenschen das ‚Gleiche‘ zu ermöglichen“ (Heiner 2010: 103). Die sozialen Fachkräfte müssen versuchen, zwischen dem Wohl und



dem Interesse ihrer KlientInnen und den Interessen und Forderungen der allgemeinen Gesellschaft zu vermitteln. Dies bedeutet für die Sozialarbeiterinnen häufig einen schwierigen Spagat zwischen verschiedenen, widerstreitenden Werten und Ansichten, in dem sie sowohl ihren AdressatInnen als auch der Gesellschaft und, nicht zu vergessen, ihrer eigenen Profession gerecht werden müssen (vgl. Mühlum 2011: 775). Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, ist, laut Maja Heiner, eine kontinuierliche Reflexion vorhandener Grundwerte und Einstellungen erforderlich. Dabei spielen Ethik und ethische Prinzipien eine wichtige Rolle (vgl. Heiner 2010: 169). Es reicht jedoch nicht aus, nur auf allgemein-ethische Grundwerte zurückzugreifen. Die spezifischen Problemlagen, mit welchen die Soziale Arbeit in ihrem Alltag konfrontiert ist, verlangen einen Reflexionsprozess, der ethisches Orientierungswissen mit den praktischen Alltagserfahrungen der Fachkräfte verbindet. Dieser Prozess kann nicht von irgendwelchen ‚Ethikspezialisten‘ erledigt werden, sondern ist Aufgabe der Fachkräften selbst (vgl. Lob- Hüdepohl 2007: 113).

Andreas Lob- Hüdepohl hinterfragt kritisch, ob es in dieser Gesellschaft, die sich durch ihre Pluralität an Werten und Orientierungsmöglichkeiten auszeichnet, überhaupt universalgültige Grundwerte geben kann. Wäre dies der Fall, wäre jede Berufsethik, auch die, der Sozialen Arbeit, hinfällig. Ich schließe mich Andreas Lob- Hüdepohl an, welcher die Meinung vertritt, dass in der Festlegung allgemeingültiger Grundprinzipien und der bestehenden Vielzahl an Weltanschauungen und Wertvorstellungen kein Widerspruch besteht. Vielmehr haben „allgemeinverbindliche Orientierungen ihre *fraglose* Gültigkeit eingebüßt“ (Lob- Hüdepohl 2007: 125). Heute müssen Werte und Grundprinzipien, die Anspruch auf Universalität erheben, durch Argumente bewiesen und bestätigt werden. (vgl. Lob- Hüdepohl 2007: 125).

Im Folgenden wird nun der Ethikbegriff sowie die Bedeutung der Menschenwürde in der Sozialen Arbeit erläutert, bevor näher auf leitende Grundwerte sozialarbeiterischen Handelns eingegangen wird. Schließlich werden im Kapitel 2.4 und 2.5 ethische Handlungsleitlinien an Hand der ‚International Federation of Social Workers‘ erläutert und der Bedürfnisbegriff in Verbindung mit dem Strafvollzug dargestellt. Als Überleitung zum nächsten Kapitel ‚Darstellung und Funktion des Strafvollzugs in Deutschland‘ werden im Kapitel 2.6 eigene Überlegungen zum Verhältnis von Strafe und Ethik angestellt.

## 2.1 Zum Ethikbegriff

„Ethisches Bewusstsein ist grundlegender Teil der beruflichen Praxis von SozialarbeiterInnen“ (IFSW 2004 1) schreibt die ‚International Federation of Social Workers‘, kurz IFSW, im Vorwort zur Erklärung der ethischen Prinzipien. Die Fähigkeit, ethisch zu handeln und darüberhinaus auch Verantwortung für die Folgen des Handelns zu übernehmen, ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für ethisch gute Soziale Arbeit. Es wird bereits in der Präambel

auf die Wichtigkeit von Ethik Sozialer Arbeit hingewiesen. Auch die Definition<sup>1</sup> Sozialer Arbeit, wie sie die IFSW formuliert, ist stark von ethischen Grundwerten bestimmt. Aber welche Bedeutung haben ethische Grundwerte für die Soziale Arbeit als Profession und für ihre Fachkräfte?

Nach Andreas Lob- Hüdepohl ist es Aufgabe der Ethik Sozialer Arbeit, die, sowohl bei der Profession allgemein als auch bei den einzelnen PraktikerInnen bestehenden moralischen Vorstellungen und Grundlagen kritisch-konstruktiv zu hinterfragen. Er versteht Ethik als „Reflexion von Moral“ (Lob- Hüdepohl 2007: 117), wobei er unter Moral alle Normen und Werte fasst, alle Zielvorstellungen und Orientierungen, welche das Handeln der Fachkräfte leiten.

Ethik beobachtet zum einen bestehende Grundwerte und beurteilt sie anhand von Kategorien und Prinzipien und kann insofern als „Theorie der Moral“ (Lob- Hüdepohl 2007: 117) bezeichnet werden. Zum anderen nimmt sie bestehende leitende Grundwerte auf und entwickelt Neue, in dem sie vorhandene Problemlagen und alltägliche Anforderungen analysiert. Die ethische Reflexion setzt sich also kritisch mit bestehenden Leitnormen auseinander und delegitimiert sie ggf., wenn sie gegen vorherrschende Grundprinzipien des menschlichen Miteinanders verstoßen.

Außerdem hat Ethik die Aufgabe die Sozialarbeiterinnen dahingehend zu befähigen, dass sie „selbstständig moralisch sinnvolle, positive Orientierungen für ihr (berufliches) Handeln und Verhalten“ gewinnen können (Lob- Hüdepohl 2007: 118). Ethik ist somit nicht nur kritisch, sondern auch konstruktiv im Umgang mit bestehenden Werten und Normen. Welche allgemein ethischen Grundwerte die Soziale Arbeit als Grundgerüst für ihre eigenen Werte wählt, bleibt ihr selbst überlassen. „Damit wird die Ethik Sozialer Arbeit integraler Bestandteil einer reflexiven Theorie beruflicher Sozialer Arbeit insgesamt“ (Lob- Hüdepohl 2007 118) und trägt somit zur Professionalisierung bei (vgl. Lob-Hüdepohl2007: 118).

## **2.2 Der Begriff der Menschenwürde als Kristallisationspunkt Sozialer Arbeit**

Trotz der vielen unterschiedlichen Weltanschauungen, Kulturen und Religionen, die es auch in der deutschen Gesellschaft gibt, die unterschiedliche Antworten auf den Sinn und Zweck des menschlichen Daseins gefunden haben, hat sich im Laufe des 18. Jahrhunderts ein Gedanke über diese Unterschiede hinweggesetzt und wurde in vielen modernen, westlichen Verfassungen als Grundgedanke aufgenommen. Die Rede ist von der Idee einer unantastbaren Würde, die jedem einzelnen Menschen zuteil wird (vgl. Gruber 2009: 49). Sowohl Gruber als auch Lob-Hüdepohl sehen in Immanuel Kant den Urvater der Idee der Menschenwürde in deren neuzeitlichen Auffassung. Kant beschreibt in seinem Werk ‚Grundlegung zur Metaphy-

---

<sup>1</sup> „Die Profession Soziale Arbeit fördert sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen und die Stärkung und Befreiung von Menschen, um das Wohlergehen zu stärken. Gestützt auf Theorien über menschliches Verhalten und sozialer Systeme greift Sozialarbeit an den Stellen ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Wechselwirkung stehen. Die Grundlagen von Menschenrechten sozialer Gerechtigkeit sind für die Soziale Arbeit wesentlich“ (IFSWS 2004: 2).

sik der Sitten', dass alles entweder einen Preis oder eine Würde hat. Das, was einen Preis hat, kann durch etwas Äquivalentes ersetzt werden. Die Würde, die jemand inne hat, steht aber über jedem Preis und kann durch nichts Gleichwertiges ersetzt werden. Eine Sache hat folglich einen festen Preis, den man bezahlen muss. Der Mensch jedoch hat „einen unbedingten, unverrechenbaren Wert“ (Gruber 2009: 50). Diese Würde, die jede Person von Geburt an in sich trägt, ist begründet in der Freiheit der Selbstbestimmung. Denn der Mensch ist nicht von seinen Instinkten abhängig, sondern sein Handeln wird von der Vernunft geleitet. Der Mensch besitzt die Möglichkeit, unter den vielen Handlungsmöglichkeiten jene zu wählen, die ihm seine Vernunft als richtig und gut zu erkennen gibt. Diese Freiheit in der Selbstbestimmung schränkt Kant durch den kategorischen und den praktischen Imperativ ein. „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Kant 2008: 53). Der praktische Imperativ zielt darauf ab, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde ist (vgl. Gruber 2009: 51). Er ist somit immer „Zweck an sich“ (Gruber 2009: 51) und darf nie als Mittel zum Zweck „für außerhalb seiner selbst liegende(n) Zwecke missbraucht werden“ (Gruber 2009: 51).

Die Idee der Menschenwürde stellt „Ziel und Richtmaß allen verantwortlichen Handelns“ (Gruber 2009: 54) dar und zeigt damit auch eine Grenze auf, die alle individuellen, aber auch staatlichen Interventionen einhalten müssen. Jeder Mensch hat einen unverlierbaren und unveräußerlichen Eigenwert, den es zu achten und zu schützen gilt und der deutlich macht, dass ein Mensch nie für andere Zwecke missbraucht werden darf (vgl. Gruber 2009: 54f.). Oder wie Maaser (2010) es in seinem ‚Lehrbuch Ethik‘ ausdrückt: „Die Würde hebt die Selbstzwecklichkeit des Menschen gegenüber seiner Instrumentalisierung hervor“ (Maaser 2010: 25).

Die Menschenwürde bildet die Grundlage für die Menschenrechte, auf die sich auch die Soziale Arbeit in ihren Berufskodizes bezieht (vgl. Maaser 2010: 24). Beeinflusst von den Grausamkeiten und dem unmenschlichen Handeln im Zweiten Weltkrieg, wurden die Menschenrechte in der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘ 1948 von den ‚Vereinten Nationen‘ verabschiedet. Lob- Hüdepohl u.a. halten fest, dass der Begriff der Menschenwürde nicht eindeutig ist, sondern einen gewissen Gestaltungsspielraum bietet. Konkretisiert wird die Menschenwürde durch die Werte und Normen, die sich daraus ableiten. Inhaltlicher Kern der Menschenwürde ist die Bedingung, dass Möglichkeiten geschaffen werden, die es jedem Menschen ermöglichen, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Ausgearbeitet werden diese Bedingungen zum Beispiel in der Erklärung der Menschenrechte, aber auch durch Grundwerte, welchen man sich verpflichtet (Lob- Hüdepohl 2007: 122).

Aus dem Gedanken der Menschenwürde ergeben sich auch Konsequenzen für die Soziale Arbeit. Silvia Staub- Bernasconi prägte in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts den Begriff der „Menschenrechtsprofession“ (Staub- Bernasconi 2007: 20) für die

Soziale Arbeit, der mittlerweile weitestgehend anerkannt ist. Auf Grund der Idee der unveräußerlichen Menschenwürde muss jede KlientIn als Person mit all ihren Bedürfnissen, Ansichten und Ängsten wahrgenommen werden und darf nicht nur als ‚Fall‘ mit Problemen und Defiziten betrachtet werden. Für die Arbeit mit Strafgefangenen bedeutet das, dass sie nicht auf ihre Tat reduziert werden, sondern sie immer noch als Mensch mit eigener Persönlichkeit wahrgenommen werden, mit Problemen, aber eben auch mit Ressourcen, welche es zu fördern gilt.

Eine weitere Konsequenz für das Handeln von Sozialarbeiterinnen ergibt sich aus der Tatsache, dass der Mensch Gegenstand der Sozialen Arbeit ist. Der Mensch kann nur in der Gemeinschaft leben, sich entwickeln und eine eigene Persönlichkeit bilden. Dabei kann es zu widerstreitenden Interessen zwischen einer Einzelnen und der Gemeinschaft kommen. In solchen Konfliktsituationen findet sich die Soziale Arbeit häufig wieder. Die unantastbare Würde und der Eigenwert des Menschen verbieten es, die Interessen der Gemeinschaft rigoros über die, der Einzelnen zu stellen. Jedoch bedeutet dies im Umkehrschluss, dass jeder Mensch die Würde der Mitmenschen respektieren und wahren muss.

„Wenn dennoch im Konflikt, das heißt unter gegebenen Umständen, den Ansprüchen, die sich von der Gemeinschaft oder vom Wohl der Gesamtökologie her ergeben, der Vorrang eingeräumt wird gegenüber den Ansprüchen des Einzelnen, so ist das ethisch gerechtfertigt allein unter der Voraussetzung der Respektierung der Personenwürde“ (Gruber 2009: 57).

Die menschliche Würde, die jede Person in sich trägt, ganz gleich welchen Geschlechts, welcher Herkunft und Religion sie ist, gilt es zu schützen und zu respektieren. Da der Mensch Gegenstand Sozialer Arbeit ist, bildet „die Personenwürde (.) [den] Kristallisationspunkt des Menschenbildes der Sozialen Arbeit“ (Gruber 2009: 49) und formt somit sowohl das Ziel als auch die Richtlinie für verantwortliches ethisches Handeln in der Sozialen Arbeit (vgl. Gruber 2009: 49). Alle sozialarbeiterischen Interventionen müssen sich daran messen lassen, ob sie zu einer Verbesserung der Lebensumstände und somit zu einem würdevollen Leben für die Einzelne beitragen. Und erst wenn dies erreicht ist, wenn die KlientInnen „bei der selbstbestimmten Lebensführung um ihrer selbst willen“ (Lob- Hüdepohl 2003: 42) unterstützt werden, „ist das moralisch hohe Niveau einer Menschenrechtsprofession erreicht“ (Lob- Hüdepohl 2003: 42).

### **2.3 Grundwerte des Handelns in der Sozialen Arbeit**

Die Menschenrechte bilden in den westlichen, demokratischen Staaten das Grundgerüst für das gesellschaftliche Miteinander. Sie beruhen auf Werten der „Freiheit und Gleichheit, der Toleranz und der Solidarität“ (Gruber 2009: 48). Die Grundwerte Sozialer Arbeit sind diesen sehr ähnlich, Eigenverantwortlichkeit, soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz. Sie konkretisieren den elementaren Grundwert der unantastbaren menschlichen Würde und bilden die Grundlage, auf welcher alle weiteren Werte sozialarbeiterischen Handelns beruhen.

Soziale Arbeit „als institutionalisierte Form gesellschaftlicher Solidarität“ (Gruber 2009: 48) verfolgt das Ziel, ihre KlientInnen in ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit zu fördern. Dies beinhaltet, dass die Autonomie jeder Einzelnen im Sinne von Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit geachtet und respektiert wird. Alle Werte gründen auf der Vorstellung der unverlierbaren, unantastbaren Würde der Einzelnen, welche im vorherigen Kapitel näher erläutert wurde (vgl. Gruber 2009: 48f.).

### **2.3.1 Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit**

Das eigene Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu leben und zu gestalten, ist Ausdruck eines menschenwürdigen Lebens. Autonomie steht in diesem Zusammenhang für „jene eigenverantwortliche Lebensführung eines Menschen, die mit dem von ihm selbst bejahten Lebensentwurf zur Deckung kommt (...)“ (Lob- Hüdepohl 2007: 127). Dabei hat dies nichts mit Bindungslosigkeit zu tun, denn „die Achtung vor der eigenen Selbstzwecklichkeit“ (Lob- Hüdepohl 2007: 127) schließt die Achtung vor der Lebensgestaltung der Mitmenschen ein. Die Förderung und Ermöglichung von Mündigkeit und Verantwortung ist Aufgabe der Sozialen Arbeit. Diese Zielsetzung findet man u.a. im Prinzip der Subsidiarität und im Handlungsentwurf des Empowerment wieder.

Das Subsidiaritätsprinzip, vom lat. *Subsiduum* = *Hilfe*, ist ein Strukturierungsprinzip. „Jede Hilfe für die sozial Schwachen darf dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß nur Hilfe zur Selbsthilfe sein“ (Gruber 2009: 64). Dies bedeutet, dass den KlientInnen nicht vorgeschrieben werden soll, wie sie zu leben haben, sondern sie sollen darin unterstützt werden, eigene Möglichkeiten für sich zu entwickeln. Es geht beim Subsidiaritätsprinzip folglich um eine Sicherung der Mündigkeit der Einzelnen unter Einsatz der nötigen Unterstützung durch die Soziale Arbeit (vgl. Gruber 2009: 64f.).

Der Empowermentansatz als Handlungskonzept der Sozialen Arbeit sieht das Hauptziel darin, die KlientInnen in ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Der Ansatz geht davon aus, dass die KlientInnen aus verschiedenen Gründen nicht dazu in der Lage sind, ihr Leben selbstbestimmt zu führen oder sie nie dazu befähigt wurden, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Fachkräfte, die nach diesem Konzept arbeiten, versuchen den Betroffenen Möglichkeiten zu zeigen, wie sie sich selbst aus dieser Machtlosigkeit lösen können, ohne dass sie ihnen dabei fertige Lösungen vorsehen. Sie wollen sie dazu anleiten, Kompetenzen und Durchsetzungskraft zu entwickeln, um das Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich meistern zu können (vgl. Gruber 2009: 65).

Die Grundwerte Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung zu fördern, ist Ziel der Sozialen Arbeit und ist bestimmend für die Interventionen. „Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Soziale Arbeit einen Ausgleich schaffen zwischen den individuellen Bedürfnissen und Kompetenzen ihrer KlientInnen und den gesellschaftlichen und sozialen Anforderungen und Erwartungen, vor denen diese stehen“ (Heiner 2010: 104). Sie gelten auch für das Handeln im

Strafvollzug. Die Umsetzung und Förderung dieser Werte gestaltet sich jedoch schwierig und steht teilweise im Widerspruch zu den äußeren Gegebenheiten des Vollzugs, worauf in einem späteren Kapitel noch eingegangen wird. Der Wert der Eigenverantwortlichkeit gilt auch für die Sozialarbeiterinnen selbst. Auch wenn sie, wie im Sozialdienst der Justiz, in der Ausübung ihrer Tätigkeiten stark weisungsgebunden sind, müssen sie ihr Handeln doch immer wieder vor sich selbst und ihrer Profession verantworten. Das bedeutet, auch Konflikten nicht aus dem Weg zu gehen, sondern Probleme und Missstände offen anzusprechen. Dazu sollte in Teamsitzungen und Supervision Raum gegeben werden. Das Gefühl, Probleme äußern zu können und somit vielleicht die eigenen Arbeitsverhältnisse und die, der Anderen verbessern zu können, stärken die Person in ihrer Persönlichkeit (vgl. Gruber 2009: 66).

Unter der Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung verbirgt sich auch jene Haltung der Sozialarbeiterinnen, die persönliche Freiheit der KlientInnen in einen angemessenen Ausgleich zu ihren Abhängigkeiten zu bringen, welche bei jedem Menschen vorhanden sind (vgl. Gruber 2009: 67).

Die Förderung der Selbstbestimmung ist somit ein grundlegender Wert für das Handeln Sozialer Arbeit. Die professionellen Interventionen dahingehend auszurichten bedeutet, dass alle Eingriffe in das Leben einer anderen Person nur dann dem Anspruch der Menschenwürde gerecht werden, wenn sie auf eine „eigenständige, selbstverantwortliche und geachtete Lebensführung“ (Lob- Hüdepohl 2007: 129) ihrer KlientInnen abzielen und diese achten, sichern und unterstützen (vgl. Lob- Hüdepohl 2007: 129).

### **2.3.2 Toleranz als ethischer Grundwert für den Umgang mit Differenzen**

Der Mensch kann nur in der Gemeinschaft und im Austausch mit Anderen leben und sich entfalten. Aber immer dort, wo Menschen zusammen kommen, können auch Differenzen und Meinungsverschiedenheiten entstehen, da jede das Recht hat, ihre persönliche Meinung frei zu äußern. Daraus ergibt sich die Frage, wie ein friedliches Zusammenleben bei einer so großen Pluralität von Meinungen und Einstellungen möglich ist. Eine mögliche Antwort ist die ethische Grundhaltung der Toleranz.

Der Begriff Toleranz wird vom lateinischen Wort *tolerare* abgeleitet, was mit *ertragen*, *erdulden* übersetzt werden kann. Im ethischen Sinne meint Toleranz die Bereitschaft, Andere so zu akzeptieren und zu respektieren, wie sie sind. Ganz gleich welcher Religion sie angehören, welchen kulturellen Hintergrund sie haben und welche Überzeugungen sie teilen und unabhängig von eigenen, persönlichen Meinungen und Vorstellungen. Toleranz gegenüber Anderen bedeutet folglich, die Meinungen der Anderen so anzuerkennen, wie sie sind, auch wenn sie der eigenen Meinung widersprechen (vgl. Gruber 2009: 67f.).

„In dieser individualethischen Perspektive ist Toleranz also jene Haltung, die den Anderen in seiner Andersartigkeit grundsätzlich anerkennt und gelten lässt“ (Gruber 2009: 75). Es hat also jede das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und nach ihrer politischen Meinung zu le-

ben, solange damit nicht die Rechte der MitbürgerInnen verletzt werden (vgl. Gruber 2009: 70). Daraus kann geschlossen werden, dass Toleranz nichts mit Gleichgültigkeit zu tun hat. Eine Haltung der Toleranz gegenüber einer anderen Person einzunehmen, bedeutet im Gegenteil, den eigenen Standpunkt zu vertreten, gerade wenn er sich von dem des Gegenübers unterscheidet. Trotz der unterschiedlichen Meinungen wird die Andere in ihrer Andersartigkeit anerkannt und respektiert. Die Haltung der Toleranz bezieht sich aber nicht nur auf jede einzelne BürgerIn, sondern sie bezieht sich auch auf die Aufgaben des Staates, beispielsweise Religions- und Meinungsfreiheit zu ermöglichen und geeignete Räume dafür zu schaffen.

Der ethische Grundwert der Toleranz hat jedoch auch Grenzen. Sobald Freiheits- und Persönlichkeitsrechte einer dritten Person verletzt werden, darf dies nicht geduldet oder hingenommen werden, sondern es muss dem aktiv widersprochen werden. Denn die Toleranz als ethischer Grundwert gründet auf der menschlichen Würde (vgl. Gruber 2009: 75f.).

Auch für die Soziale Arbeit ist der Begriff der Toleranz sowohl in seiner „sozial- wie in (.) [seiner] individualethischen Perspektive von großer Bedeutung“ (Gruber 2009: 76). Die Haltung der Toleranz bedeutet für die Soziale Arbeit, als Institution mit einem gesellschaftlichen Auftrag, auf bestehende Missstände, wie die Diskriminierung von Minderheiten, hinzuweisen und unterdrückende Strukturen zu benennen. Es geht um ein politisches Engagieren und um gesellschaftliche Aufklärungsarbeit.

Die individualethische Perspektive der Toleranz ist für die alltägliche Praxis der Sozialen Arbeit ebenfalls von Bedeutung. Jede KlientIn bringt ihren eigenen, durch persönliche Erfahrungen und Ereignisse geprägten Lebensentwurf und daraus resultierende Überzeugungen mit, welche nicht selten mit geltenden gesellschaftlichen Normen kollidieren. Auch jede Fachkraft trägt Vorstellungen und Meinungen in sich, die häufig von denen ihrer KlientInnen abweichen, woraus Konflikte in der Beratung entstehen können. Damit Hilfe und Unterstützung gelingen kann, ist es wichtig, dass die Sozialarbeiterin die ethische Haltung der Toleranz gegenüber ihrer KlientIn einnimmt. Dies schließt ein Aufzeigen von Grenzen nicht aus und ist nicht zu verwechseln mit „inner[em] Einvernehmen“ (Gruber 2009: 78). Die Haltung der Toleranz ist ein Annehmen und Respektieren der Anderen, so wie sie ist sowie der Versuch, die innere Einstellung der Klientin zu verstehen. Denn nur auf der Grundlage von gegenseitiger Achtung und Respekt, wenn die Betroffene sich als Person respektiert fühlt, kann sich ein gelingender Hilfeprozess entwickeln (vgl. Gruber 2009: 77f.). Zu Toleranz gehört auch „das Aushalten von Gegensätzen und Unstimmigkeiten“ (Gruber 2009: 79), gerade in der Arbeit mit straffällig gewordenen Männern und Frauen. Aus meiner eigenen Erfahrung in diesem Arbeitsfeld weiß ich, dass häufig keine Unrechtseinsicht bei den KlientInnen vorhanden ist und sie ihre Taten, vor allem im Bereich kleiner Delikte für ein legitimes Mittel halten, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn dabei aber Rechte oder die Würde anderer Men-

schen verletzt oder übergangen werden, kann ein Verhalten oder eine Meinung nicht mehr respektiert werden und die Haltung der Toleranz hat ihre Grenze erreicht. Hierbei ist es wichtig, dass die soziale Fachkraft den Konflikt mit der KlientIn nicht scheut, sondern die vorgebrachten Überzeugungen offen in Frage stellt und ihre fachliche Sicht auf die Dinge darstellt und erläutert (vgl. Gruber 2009: 78).

Toleranz als ethischer Grundwert für den Umgang mit Differenzen und Andersartigkeit ist für die Soziale Arbeit folglich von entscheidender Bedeutung für den Erfolg ihrer Unterstützung und Beratung.

### **2.3.3 Soziale Gerechtigkeit**

Menschen haben nicht nur verschiedene Meinungen und Weltanschauungen, die sie vertreten, sondern auch eigene Bedürfnisse und Wünsche, die sie nach Möglichkeit erfüllen möchten. „Die Bereitschaft, diese Ansprüche und Interessen so auszuhandeln und zu verteilen, dass jedes Mitglied einer Gemeinschaft das ihm Zustehende erhält, wird seit jeher mit dem Begriff der Gerechtigkeit umschrieben“ (Gruber 2009: 80). Lob- Hüdepohl definiert soziale Gerechtigkeit wie folgt:

„Gerecht ist, was gleiche Rechte und Pflichten begründet, einen angemessenen Ausgleich von Leistungen und Gegenleistungen gewährleistet, für alle eine Mindestausstattung an Grundgütern sichert sowie strukturelle Ursachen von ungleich verteilten Beteiligungschancen an der gesellschaftlichen Entwicklung abbaut“ (Lob- Hüdepohl 2007: 129).

Die Anerkennung der menschlichen Würde ist die Grundlage der Gerechtigkeitsvorstellung, welche in ihrer heutigen Auffassung auf den griechischen Philosophen Aristoteles zurückzuführen ist und auf drei Grundvorstellungen beruht. Der Gesetzesgerechtigkeit, der Tausch- oder auch Leistungsgerechtigkeit und der austeilenden Gerechtigkeit (vgl. Lob- Hüdepohl 2007: 129f.).

Nach Gesichtspunkten der sozialen Gerechtigkeit zu handeln bedeutet, Menschen zu einem eigenständigen Leben und zu gesellschaftlicher Teilhabe zu befähigen, in dem Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung, eine gerechte Ausstattung mit Gütern sowie Leistungsgerechtigkeit und Gleichbehandlung gefordert werden und an deren Umsetzung mitgearbeitet wird (vgl. Lob- Hüdepohl 2007 131f.)

Diese ethische Grundhaltung hat sowohl von der individualethischen als auch von der sozialethischen Perspektive aus betrachtet Konsequenzen für das Handeln Sozialer Arbeit.

Aus der sozialethischen Betrachtung des Gerechtigkeitsbegriffs ergibt sich der gesellschaftliche Auftrag Sozialer Arbeit, Chancenungleichheiten und ungerechte gesellschaftliche Strukturen zu benennen und bei ihrer Beseitigung mitzuwirken. Sie hat hier ein politisches, gesellschaftskritisches Mandat inne. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass nicht nur sozial Benachteiligte von einer ungerechten Machtverteilung und Benachteiligung betroffen sind, sondern gerade in unserer Gesellschaft auch Familien und Frauen. Soziale



Arbeit muss diese Missstände aufdecken und den Aufbau gerechterer Gesellschaftsstrukturen fördern und mitgestalten (vgl. Gruber 2009: 91).

Der Grundwert der Gerechtigkeit wirkt aber auch in der einzelnen Fallarbeit. Die Sozialarbeiterin setzt sich in ihrer Arbeit anwaltschaftlich dafür ein, dass ihre KlientInnen von der Gemeinschaft das erhalten, was ihnen als Mensch zusteht. Dabei versucht sie die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken, damit sie später auch ohne sozialarbeiterische Hilfe für ihre Rechte eintreten können. Die Gerechtigkeitsvorstellung gibt dabei das Ziel und die Richtung vor. Welche Maßnahmen für die Erreichung notwendig sind, muss dabei von der jeweiligen Sozialarbeiterin entschieden werden. Dabei kommt es nicht auf ihre persönliche Einstellung, sondern auf ihre fachlichen Kompetenzen an (vgl. Gruber 2009: 90).

Die Gerechtigkeitsvorstellung bedeutet für die Beratung und Unterstützung von Strafgefangenen, dass es zu den Aufgaben der sozialen Fachkräfte im Vollzug gehört, sich für die Bereitstellung von mehr Arbeitsstellen oder Freizeitangeboten für die Inhaftierten einzusetzen, damit jeder die gleichen Chancen erhält, sich sinnvoll im Strafvollzug zu beschäftigen und nicht einzelne Gruppen einen Vorzug erhalten. Bezogen auf den einzelnen Inhaftierten als Klient bedeutet das, dass sich die Sozialarbeiterin anwaltschaftlich, zum Beispiel für den Erhalt der Wohnung einsetzt, was u.a. einen besseren Start sowohl in ein straffreies Leben als auch eine verbesserte Chance auf dem Arbeitsmarkt nach der Haft bedeutet.

Folglich ist der ethische Wert der Gerechtigkeit sowohl eine Orientierung für das Handeln in der Fallarbeit, als auch für das sozialarbeiterische Handeln auf gesellschaftspolitischer Ebene.

#### **2.3.4 Solidarisch Handeln**

Max Weber definiert Solidarität als „bewusste Erfahrung von Zusammengehörigkeit und das daraus resultierende Verhalten einer Vielheit als Einheit“ (Gruber 2009: 93). Die Erfahrungen, von welchen Weber spricht, entstehen aus Gemeinsamkeiten, aus dem, was Menschen miteinander verbindet. Der Begriff hat sich ähnlich wie der, der sozialen Gerechtigkeit im Laufe der Geschichte entwickelt. Seinen Ausgangspunkt hat er in der französischen Revolution und bedeutet in diesem Kontext ein ‚Füreinander- Einstehen‘ gegen ungerechte gesellschaftliche Strukturen. Lob- Hüdepohl spricht von einer Konfliktsolidarität, welche durchaus kritisch gesehen werden muss, da sich auch mächtige Personengruppen zur Durchsetzung ihrer Interessen zusammenschließen können. Eine andere Facette ist die Pflichten-solidarität. Sie ist eine Art Unterstützungspflicht innerhalb einer Gesellschaft mit formellem oder informellem Zwangscharakter. „Die Pflichten-solidarität entwickelt sich zu einer Zwangssolidarität“ (Lob- Hüdepohl 2007: 132).

Im Gegensatz zu Zwangs- und Konfliktsolidarität steht die Beistandssolidarität, die keine Reziprozitätserwartungen besitzt. Sie gründet in den „Menschenrechtsansprüchen“ (Lob-

Hüdepohl 2007: 133), die jede Person besitzt und ist somit eine Verpflichtung zur Unterstützung der Anderen um ihrer selbst willen (vgl. Lob- Hüdepohl 2007: 131f.) Das „ethisch- personale(s) Prinzip“ (Gruber 2009: 95) der Solidarität „grenzt niemanden aus, sondern nimmt alle gegenseitig in [die] Pflicht“ (Gruber 2009: 95).

Solidarität als ethische Haltung der Sozialen Arbeit meint, ein sich Einsetzen gegen Lebensbedingungen, die nicht jedem Menschen ein Leben in Würde ermöglichen, sondern verschiedene Personen benachteiligt. Die Achtung der Menschenwürde bildet folglich die universelle Grundlage für Solidarität. Für den Umgang mit Strafgefangenen bedeutet das, sich innerhalb wie außerhalb der Justizvollzugsanstalten für deren Rechte einzusetzen, beispielsweise für menschenwürdige Haftbedingungen oder gegen sozialen Ausschluss und Stigmatisierung nach dem Ende der Haftzeit.

## 2.4 Ethische Handlungsleitlinien

Die vier Grundwerte, Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit, Toleranz als Grundwert für den Umgang mit Differenzen, soziale Gerechtigkeit und solidarisches Handeln, die auf den vorherigen Seiten erörtert wurden, bilden die Grundlage, auf welcher alle Interventionen und die Haltung der sozialen Fachkräfte gründen. Konkretisiert werden diese Grundwerte in Handlungsleitlinien, die u.a. von der ‚International Federation of Social Workers‘ (IFSW) auf internationaler Ebene und dem ‚Deutschen Bundesverband für Soziale Arbeit e.V.‘ (DBSH) auf nationaler Ebene entwickelt wurden.

„Ethikkodizes fassen bereits formulierte Standards, Prinzipien und Regelungen der Verpflichtung gegenüber den Adressaten des beruflichen Handelns zusammen“ (Bohmeyer/Kurzke-Maasmeier 2007: 163f.) und dienen den Sozialarbeiterinnen als Orientierungshilfe in schwierigen Situationen des praktischen Alltags. Die Erstellung solcher Handlungsleitlinien trägt, wie beispielsweise die Entwicklung einer eigenen Wissenschaft, wesentlich zur Professionalisierung Sozialer Arbeit bei. Im Bezug auf die angesprochene Professionalisierung, können die Kodizes als „ethisch- reflexiver Ausdruck einer Professionsmoral verstanden werden. Im Sinne einer Ethik Sozialer Arbeit gelten sie (.) aber weiterhin als moralischer Ausdruck sozialprofessionellen Handelns“ (Bohmeyer/Kurzke- Maasmeier 2007: 164). Sie müssen immer wieder kritisch- ethisch reflektiert und diskutiert werden und dürfen nicht als für alle Zeit gültig hingenommen werden.

Ebenfalls muss erwähnt werden, dass es keine allgemeine Verbindlichkeit der Ethikkodizes innerhalb der Profession gibt. Nur Einrichtungen, welche sich nationalen wie internationalen Dachverbänden, wie dem DBSH oder dem IFSW anschließen, beziehen sich offiziell auf diese ethischen Handlungsleitlinien (vgl. Bohmeyer/Kurzke- Maasmeier 2007: 163f.).

Der ‚Code in Social Work, Statement of Principles‘ wurde 2004 in Adelaide, Australien, von IFSW und IASSW (International Association of Schools of Social Work) verabschiedet und dient nationalen Ethikkodizes als Grundlage. Wie bereits im Kapitel 2.1. erwähnt, wird schon

im Vorwort des Ethikkodex hervorgehoben, dass die Reflexion von ethischen Werten ein Qualitätsmerkmal darstellt (vgl. IFSW 2004: 1). Nach der Definition Sozialer Arbeit und der Nennung von Internationalen Übereinkommen, welche für die Soziale Arbeit von Bedeutung sind, werden zwei Grundwerte hervorgehoben: die Menschenwürde und die soziale Gerechtigkeit. Aus ihnen werden vier bzw. fünf Werte abgeleitet, welche das sozialarbeiterische Handeln konkretisiert (vgl. Bohmeyer/Kurzke- Maasmeier 2007: 165). „Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und aus den Rechten, die sich daraus ergeben“ (IFSW 2004: 2). Das bedeutet konkret: Förderung und Stärkung der Rechte auf Selbstbestimmung und Beteiligung, sowie die Förderung des Rechts auf ganzheitliche Behandlung und die Förderung der Stärken und Ressourcen der Einzelnen. „Die Sozialarbeiterinnen haben eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit zu fördern in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Person mit der sie arbeiten“ (IFSW 2004: 3). Das bedeutet: Eintreten gegen Diskriminierung und für das Anerkennen von Verschiedenheit, für die gerechte Verteilung von Gütern, für das öffentliche Aufzeigen von ungleicher Ressourcenverteilung sowie für das solidarische Arbeiten (vgl. IFSW 2004: 2f.).

Der letzte Punkt des Kodex bezieht sich auf das berufliche Verhalten der Sozialarbeiterinnen. Darin werden „zwölf anwendungsbezogen formulierte normative Richtlinien“ (Bohmeyer/Kurzke- Maasmeier 2007: 165) benannt, die „verantwortungsvolles Verhalten in den konkreten Bezügen sozialer Berufspraxis zumeist imperativisch einfordern“ (Bohmeyer/Kurzke- Maasmeier 2007: 165).

Es kann schließlich festgehalten werden, dass die verschiedenen ethischen Grundwerte in Ethikkodizes konkretisiert werden und somit für die Praktikerinnen eine hilfreiche Unterstützung darstellen. Der Ethikkodex des IFSW und des IASSW will die einzelnen Sozialarbeiterinnen zum Nachdenken anregen,

„to reflect on the challenges and dilemmas that face them and make ethically informed decisions about how to act in each particular case“ (IFSW 2004: 1).

Das bedeutet, dass diese ethischen Handlungsleitlinien auch den Sozialarbeiterinnen innerhalb des Strafvollzugs eine nützliche Orientierungshilfe sind. Sie dienen der Orientierung, geben aber keine spezifischen Antworten auf spezielle Problemsituationen in der Praxis. So wird die Problematik von Hilfe und Kontrolle zwar erwähnt, aber nicht genauer erläutert. Ähnlich verhält es sich mit dem Thema Datenschutz (vgl. IFSW 2004: 1ff.), Sozialarbeiterinnen sollen gewährleisten, dass KlientInnendaten vertraulich behandelt werden. Aber das ist im justizförmigen Sozialdienst kaum möglich, da Beratungsgespräche protokolliert und in die jeweilige Gefangenenakte abgeheftet werden müssen, welche für alle BeamtInnen zugänglich ist.

Es gibt folglich noch Spielraum für eine Konkretisierung ethisch guten Handelns im Strafvollzug.

## 2.5 Betrachtung des Bedürfnisbegriffs im Strafvollzug

Der Bedürfnisbegriff kann auf verschiedenen Ebenen diskutiert werden. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch ausschließlich die Betrachtungsweise von Silvia Staub- Bernasconi und Abraham Maslow eine Rolle spielen.

Silvia Staub- Bernasconi gehört zu den bekanntesten Sozialarbeiterinnen und Sozialwissenschaftlerinnen unserer Zeit. Sie definiert den Begriff der Menschenwürde als „angemessene Befriedigung biologischer, psychischer und soziokultureller Bedürfnisse“ (Staub-Bernasconi 2006: 382). Außerdem vertritt sie die Meinung, dass jedem Menschen ein „Anspruch auf Achtung und Wertschätzung (...) zukommt“ (Staub-Bernasconi 2007: 31), worin auch ein gesellschaftlicher Gestaltungsanspruch impliziert ist. Es ist die Aufgabe der Gesellschaft jeder Einzelnen die Befriedigung ihre persönlichen Bedürfnisse und Wünsche zu ermöglichen, ohne das verschiedene Gruppen benachteiligt werden (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 31). Im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit bedeutet dies, dass auch Gefangenen im Strafvollzug einen Anspruch auf Bedürfnisbefriedigung haben, da auch sie Träger der unveräußerlichen Menschenwürde sind.

Um den Bedürfnisbegriff und seine Bedeutung besser einordnen zu können, muss man ihn aus dem Blickwinkel der Handlungstheorie und des Menschenbildes von Silvia Staub- Bernasconi betrachten.

Staub-Bernasconi bezeichnet den Menschen als „selbstwissensfähiges Biosystem“ (Engelke u.a. 2009: 451), welcher die Fähigkeit besitzt, sich selbst wahrzunehmen und der in den unterschiedlichen Bereichen des Lebens Bedürfnisse hat, die es zu befriedigen gilt. Der Mensch ist folglich ein „lernfähiges Bedürfniswesen“ (Staub-Bernasconi 2007: 32), welches die Fähigkeit besitzt, die Interaktion von verschiedenen Empfindungen und Wahrnehmungen selbst zu gestalten und zu beeinflussen (vgl. Engelke u.a. 2009: 451). Der Mensch neigt zu „einem bedürfnisbefriedigenden Verhalten“ (Engelke u.a. 2009: 452), was zur Folge hat, dass jede versucht ihre eigenen Bedürfnisse zu erfüllen, um den Zustand der Bedürfnisbefriedigung zu erreichen. Jedem Zustand, der davon abweicht, wird versucht entgegenzuwirken. Reinold Schmücker bezeichnet Bedürfnisse als „potenzielle Motivationsquellen des Handelns“ (Schmücker 2011: 314).

Staub-Bernasconi geht davon aus, dass es gewisse universelle Bedürfnisse gibt, die jeder Mensch in sich trägt. Dazu gehören die Physischen, wie Schlafen oder Essen, sowie die biologische und soziale Bedürfnisse. Die Art und Weise der Bedürfnisbefriedigung variiert und hängt u.a. von individuellen Fähigkeiten, sowie von der „Verfügbarkeit bedürfnisbefriedigende[r] Güter“ (Engelke u.a. 2009: 452) ab. Die Tatsache, dass es häufig eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch der Bedürfnisbefriedigung und deren Umsetzung gibt, führt zu Problemen. Diese können, nach der Auffassung von Staub- Bernasconi nur gelöst werden, indem der Mensch innerhalb wie außerhalb des Systems, in welchem er lebt, mit anderen Men-

schen in Kontakt tritt. Dies setzt allerdings voraus, dass der Mensch seine Situation als Problem wahrnimmt und diese Erkenntnis zur Veränderung des Zustands nutzen kann (vgl. Engelke u.a. 2009: 452). Als *Problem* definiert Staub-Bernasconi folglich die Situation, in der „ein Bedürfnisbefriedigung suchendes, zielbewusstes Individuum unzufrieden ist oder/ und keine Problemlösung kennt und/ oder keinen Zugang zu problemlösungsangemessenen Ressourcen hat“ (Engelke u.a. 2009: 453). Das bedeutet, die Einzelne wird zur Klientin Sozialer Arbeit, wenn sie ihre Bedürfnisse nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe eigener Ressourcen befriedigen kann. Dies kann persönliche Gründe haben, aber auch in äußerlichen Umwelteinflüsse begründet liegen (vgl. Staub- Bernasconi 2007: 32). Im Strafvollzug ist die Bedürfnisbefriedigung häufig eingeschränkt, worauf in einem späteren Kapitel näher eingegangen wird, was zum einen zu Unzufriedenheit unter den Gefangenen führt und ein negatives Klima in der Strafanstalt schaffen kann. Zum anderen wenden sich die Gefangenen auf Grund von Unzufriedenheit und mangelnden Gütern der Bedürfnisbefriedigung an die Sozialarbeiterinnen im Vollzug, um über ihre Probleme zu sprechen und werden so zu Klienten Sozialer Arbeit.

Nicht nur Silvia Staub- Bernasconi geht davon aus, dass es neben den verschiedenen universellen Bedürfnissen auch Subjekte gibt, sondern auch Abraham Maslow. Maslow der die Bedürfnisforschung wesentlich beeinflusst hat, entwickelte eine Pyramide, die eine „hierarchische Ordnung der Grundbedürfnisse“ (Schmücker 2011: 315) darstellt. Die Maslowsche Pyramide stellt die unterschiedlichen menschlichen Bedürfnisse in fünf, auf einander aufbauenden Stufen dar, wobei erst die Bedürfnisse einer niedrigeren Stufe gestillt sein müssen, bevor Bedürfnisse einer höheren Ebene befriedigt werden können (vgl. Schmücker 2011: 315). „Eine Bedürfnisklasse kann situativ, sowohl Denken als auch Handeln des Menschen dominierend bestimmen“ (Wehrin 2011: 95). Das bedeutet, dass für einen hungernden Menschen, das Bedürfnis, den Hunger zu stillen, oberste Priorität besitzt und Bedürfnisse nach Sicherheit oder Zugehörigkeit in den Hintergrund gedrängt werden. Sie werden erst wieder aktiv, wenn das Bedürfnis nach Nahrung befriedigt ist.

Die unterste Stufe der Pyramide bilden die physiologischen Bedürfnisse, wie Hunger und Durst, Schlaf und Sexualität, Kleidung, Wohnraum etc. Sie sind wahrscheinlich die ausdrucksstärksten Bedürfnisse, denn „einem menschlichen Wesen, dem es im Leben extrem an allem mangelt, [werden] am wahrscheinlichsten die physiologischen Bedürfnisse vor allen anderen die Hauptmotivation darstellen“ (Maslow 1999: 63).

Die zweite Ebene umfasst die Sicherheitsbedürfnisse. Schutz vor Gefahr, Stabilität, Freiheit von Angst und Chaos, das Bedürfnis nach Ordnung und Gesetz (vgl. Maslow 1999: 66). Die nächste Stufe bilden die Zugehörigkeits- und Liebesbedürfnisse (Soziale Bedürfnisse). Wenn sowohl die physiologischen als auch die Sicherheitsbedürfnisse gestillt sind, „werden Bedürfnisse nach Liebe, Zuneigung und Zugehörigkeit auftauchen“ (Maslow 1999: 70).

Dazu gehören Familie und Freunde, Partnerschaft, aber auch das Bedürfnis nach Hilfsbereitschaft und Toleranz. Die Abwesenheit von Bezugspersonen wird deutlich wahrgenommen und der Wunsch nach Zugehörigkeit wird stärker (vgl. Maslow 1999: 70f.).

Die vierte Stufe der Maslowschen Pyramide umfasst das Bedürfnis nach Achtung, welches wiederum in zwei Gruppen unterteilt werden kann. Zum einen „das Bedürfnis nach Stärke, Leistung, Bewältigung und Kompetenz, Vertrauen angesichts der übrigen Welt und Unabhängigkeit und Freiheit“ (Maslow 1999: 72). Zum anderen das Bedürfnis nach dem Respekt der Anderen, nach Status, Anerkennung und Wertschätzung durch Andere. Die Befriedigung des Achtungsbedürfnisses bringt Selbstvertrauen, die Missachtung Minderwertigkeitsgefühle und Gefühle von Hilflosigkeit und Schwäche (vgl. Maslow 1999: 72f.). „Die stabilste und daher gesundeste Selbstachtung basiert auf *verdientem* Respekt anderer und nicht auf äußerem Ruhm und unverdienter Bewunderung“ (Maslow 1999: 73).

Das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung bildet die letzte Stufe der Pyramide. Hierbei geht es um die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und um die Entfaltung eigener Talente. „Was ein Mensch sein *kann*, *muß* er sein. Er muß seiner eigenen Natur treu bleiben“ (Maslow 1999: 74). Auf dieser Stufe der Bedürfnisbefriedigung sind die Unterschiede zwischen den Menschen am größten, da sich diese Bedürfnisbefriedigung auf die Erfüllung dessen bezieht, was jede Einzelne sein möchte.

Wie bereits erwähnt, bauen die einzelnen Stufen der Pyramide aufeinander auf. Jedoch stellt diese Pyramide kein starres Konzept dar (vgl. Maslow 1999: 79). Die Wichtigkeit der einzelnen Bedürfnisbefriedigungen kann von Mensch zu Mensch unterschiedlich sein, was die Auffassung von Staub- Bernasconi bestätigt.

Damit Bedürfnisse zum Wohl der Einzelnen gestillt werden können, müssen Bedingungen wie „Meinungsfreiheit, Ausdrucksfreiheit, (...) Gerechtigkeit, Fairneß, Ehrlichkeit, Ordentlichkeit in der Gruppe“ (Maslow 1999: 74) etc. vorhanden sein, sowie eine gerechte Verteilung an „bedürfnisbefriedigende[n] Gütern“ (Engelke 1999: 452).

Es wird deutlich, dass die Befriedigung von Grundbedürfnissen erheblichen Einfluss auf das physische wie psychische Wohlbefinden der Einzelnen hat und die Bedürfnisbefriedigung eng mit Menschenwürde und menschenwürdigem Leben verknüpft ist. Denn die Würde des Menschen gründet auf der Freiheit der Selbstbestimmung, was eine selbstbestimmte Bedürfnisbefriedigung beinhaltet, die nur durch die gleichen Rechte der Mitmenschen eingeschränkt werden darf. Die Beachtung und Wahrnehmung von Bedürfnissen der KlientInnen und das Einsetzen für die Schaffung von gerechten Möglichkeiten zur Befriedigung dieser Bedürfnisse, ist Aufgabe der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession.

Ebenso eindeutig ist, dass ein Mensch in Haft in der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse erheblich eingeschränkt ist. Welche Auswirkungen dies für den einzelnen Gefangenen hat, wird im Kapitel vier näher erläutert.

## 2.6 Eigene Überlegungen zum Verhältnis von Strafe und Ethik

Nina Bolowich definiert Strafe als „die absichtliche Zufügung eines Übels als Reaktion auf missbilligtes Verhalten“ (Bolowich 2011: 881). Die Anwendung von Strafen gibt es im privaten wie im öffentlichen Bereich. In dieser Arbeit stehen aber die Strafe oder die strafrechtliche Sanktionen als Art der sozialen Kontrolle im Mittelpunkt. Eine Strafe hat für den Betroffenen eine negative Bedeutung. Auf längere Sicht gesehen kann sie jedoch helfen bzw. zu einer Wiedereingliederung oder Verbesserungen der eigenen Situation führen (vgl. Bahrtdt 2000: 57). An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass die positiven Folgen einer Kriminalstrafe den meisten Gefangenen während der Haft verborgen bleiben und nichts Positives aus der akuten Haftsituation abgeleitet wird. Gegebenenfalls kann in der Zeit nach der Inhaftierung eine solche Erkenntnisse bei Einzelnen einsetzen.

„Die Wurzeln des Strafrechts liegen in den sozialetischen Wertvorstellungen der Rechtsgemeinschaft“ (Bolowich 2011: 881), das bedeutet, die Strafe ist gerechtfertigt, wenn sie als Mittel des Rechtsgüterschutzes eingesetzt wird. Zum Zweck des Strafens haben sich verschiedene Theorien herausgebildet, die in absolute und relative Straftheorien unterteilt werden können. Auf sie kann in dieser Arbeit jedoch nicht eingegangen werden. Die Grundprinzipien der strafrechtlichen Sanktionen sind im Strafgesetzbuch verankert (vgl. Bolowich 2011: 881). „Die Höhe der Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat- daraus ergibt sich der gesetzliche Strafraum- und in dessen Grenzen nach der Schuld des Täters“ (Böhm 2003: 13). Das Schuldprinzip ist im § 46 Abs.1 S.1 StGB geregelt.

Mit der Verhängung einer Strafe wird im Sinne der strafrechtlichen Sanktionierung auf ein Verhalten reagiert, welches gegen geltende Rechtsnormen verstoßen hat. Mit abweichendem Verhalten, sprich ‚Devianz‘, sind „Verhalten und Handlungen [gemeint], die sozialen Erwartungen hinsichtlich geltender Normen oder funktionaler Ansprüche nicht entsprechen“ (Schneider 2011: 186). Der Verstoß gegen geltende Rechtsnormen, wird als Kriminalität bezeichnet und stellt einen speziellen Fall von Devianz dar (vgl. Schneider 2011: 186). Nach diesen Erläuterungen von Strafe und abweichendem Verhalten gelange ich zu der Erkenntnis, dass strafrechtliche Sanktionen sehr eng mit gesellschaftlichen Wert- und Normvorstellungen verknüpft sind. Diese Werte und Normen können sich im Laufe der Zeit ändern. So wie sich die Gesellschaft durch wissenschaftliche Entwicklungen oder durch Revolutionen verändert, so wandeln sich auch die in ihr herrschenden Wert- und Normvorstellungen. „Erklärbar ist ein Normenwandel im allgemeinen aus tiefgreifenden Wandlungen der Struktur einer Gesellschaft“ (Bahrtdt 2000: 58). Vor der Frauenbewegung der 60er und 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts war Vergewaltigung in der Ehe weder ein Verstoß gegen gesellschaftliche Normen, da die Ehe als ‚Privatsache‘ angesehen wurde, noch ein Verstoß gegen geltendes Recht. Erst durch die Emanzipation der Frau, durch Aufklärungsarbeit und Befreiung durch die Frauenbewegung, wandelte sich diese Auffassung und die gesellschaftliche

Einstellung, so dass der Gesetzgeber schließlich die Gesetzesnorm veränderte. Ich möchte, in Anlehnung an den Text von Hans Paul Bahrtdt, kritisch festhalten, dass die geltenden gesellschaftlichen Normen häufig jenen entsprechen, welche die Mächtigen einer Gesellschaft für richtig und gut empfinden. „Die Herrschaftsstruktur einer Gesellschaft zeigt sich an ihren normativen Strukturen und der Verteilung der Sanktionsgewalt“ (Bahrtdt 2000: 59). Dies hat natürlich Auswirkung auf die Verhängung von Strafe und auf das Strafmaß. Es würde jedoch zu weit führen, diesen Gedanken weiter auszuführen, daher verbleibt er in dieser Kürze nur als eine Anmerkung.

Die Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme stellt eine Strafe dar, mit welcher auf ein Verhalten reagiert wird, dass von geltenden, rechtlichen Normen abweicht. Diese Rechtsnormen sind stark geprägt von gesellschaftlich anerkannten Werten und Normen, die nicht nur auf die Strafe, sondern auch auf das Strafmaß wirken. Daraus folgt, dass „allgemeine Strafzwecke wie Schuldausgleich und Schuldschwere, Generalprävention und Verteidigung der Rechtsnorm (.) im Strafvollzug keine unmittelbare Berücksichtigung finden“ (Laubenthal 2011: 97) dürfen. Die Gestaltung des Vollzugs ist in Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), welche im folgenden Kapitel näher ausgeführt werden, gesetzlich verankert. „Weder die Notwendigkeit einer Resozialisierung noch die der Sicherheit der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten erlauben eine Freiheitsstrafe, die in ihrer jeweiligen Höhe nicht durch die Tat und die Schuld gerechtfertigt ist“ (Böhm 2003: 13).

### **3. Darstellung und Funktion des Strafvollzugs in Deutschland**

Der 31. März ist einer der traditionellen Stichtage, an dem die Zahl der in Deutschland Inhaftierten empirisch festgehalten wird. Am 31. März 2011 befanden sich insgesamt 60 067 Menschen in deutschen Justizvollzugsanstalten, davon 50 307 im geschlossenen Vollzug, welcher Inhalt dieser Arbeit ist. Insgesamt waren knapp 95% der Inhaftierten Männer (56 746) (vgl. Statistisches Bundesamt 2012: Justizvollzug). Obwohl es Ende der sechziger Jahre zu einer Reform des Sanktionsrechts kam, in welcher der Entschluss gefasst wurde, nach Möglichkeit vermehrt ambulante Sanktionen anstelle von Stationären einzusetzen, gehen die Gefangenenzahlen nicht kontinuierlich zurück. Stattdessen schwankten die Zahlen sehr und erst ab 2008 ist ein Rückgang der Gefangenenzahlen zu verzeichnen (vgl. Statistisches Bundesamt 2012: Justizvollzug). Ein Blick auf die begangenen Delikte zeigt, dass 20,5% der Inhaftierten wegen Diebstahl und Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, 17,3% wegen Straftaten nach anderen Gesetzen, überwiegend des Betäubungsmittelgesetzes und 12,2% bzw. 11,4% der Gefangenen, die wegen Betrug bzw. Körperverletzung inhaftiert wurden (vgl. Laubenthal 2011: 45). Aber was bedeutet Freiheitsentzug für den Einzelnen und wie ist dieser geregelt?



Unter Strafvollzug versteht man „die Vollziehung der freiheitsentziehenden Kriminalstrafen“ (Kaiser 2003: 1), welche sich auf die Urteilsvollstreckung in einer stationären Unterbringung bezieht. Das heißt von der Aufnahme des Verurteilten in eine Justizvollzugsanstalt bis zu seiner Entlassung. Der Begriff Strafvollzug umfasst neben der Freiheitsstrafe, die Jugendstrafe, den militärischen Strafarrest und die „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (§§61 StGB), womit die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in Erziehungsanstalten, etc. gemeint ist. Nicht zum Strafvollzug zählt folglich die Geldstrafe, als ambulante Kriminalstrafe, der Jugendarrest und die Untersuchungshaft (vgl. Kaiser 2003: 1f.). Abgesehen von einigen KritikerInnen, welche die vollständige Abschaffung der Freiheitsstrafe fordern, gilt die Entziehung der Freiheit als eine notwendige Sanktion, um auf Verstöße gegen das Strafrecht zu reagieren und um das sichere Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten (vgl. Laubenthal 2011: 1). Diese Sanktionierung stellt im deutschen Strafrecht die ‚Ultima ratio‘ dar, die seit den 70iger Jahren auf etwa 5-7 % aller Verurteilten verhängt wird (vgl. Schöch 2003: 118). Der Freiheitsentzug ist ein starker Eingriff in die Menschenrechte des Einzelnen und kann bzw. darf deswegen nicht leichtfertig verhängt werden. Deswegen wird die Strafe meist nur bei schwerwiegenden Delikten, wie Gewaltverbrechen oder bei Wiederholungstätern verhängt und ist somit für die „Aufrechterhaltung der Generalprävention und Bewahrung der öffentlichen Sicherheit vor weiteren Taten eines Straffälligen unentbehrlich“ (vgl. Laubenthal 2011: 1).

Der Strafvollzug soll nach unserem heutigen Verständnis aber mehr sein, als nur die ‚Verwahrung‘ des Verurteilten bis zum Ende seiner Haftzeit. Da die meisten Gefangenen nach ihrer Haft wieder in die Gesellschaft zurückkehren, ist die Förderung der Gefangenen zum Zweck der besseren Wiedereingliederung sowohl für ihn als auch für die Gesellschaft von Vorteil (vgl. Laubenthal 2011: 75).

Das 1977 in kraftgetretene (Bundes-)Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regelt im ersten Paragraphen den Anwendungsbereich des Gesetzes und „enthält wesentliche Normen des Strafvollzugsrechts zur Durchführung dieser Unrechtsreaktionen“ (Laubenthal 2011: 13) bezüglich der Vollzugsgestaltung, der personellen Besetzung, der rechtlichen Stellung der Gefangenen etc. Darüber hinaus unterteilt das StVollzG den Strafvollzug in ‚Vollzug als Prozess‘, von der Aufnahme bis zur Entlassung des Straffälligen und in ‚Vollzugsstruktur‘, bezogen auf die Organisation und das Personal einer Justizvollzugsanstalt (vgl. Laubenthal 2011: 13). Mit der Förderalismusreform 2006 ging der Strafvollzug in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer über. Bisher haben die Bundesländer Baden- Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen ein eigenes Strafvollzugsgesetz verabschiedet. Für die verbleibenden Länder gilt das StVollzG des Bundes bis zur Verabschiedung eines eigenen Ländergesetzes (vgl. Laubenthal 2011: 17). In dieser Arbeit werde ich mich nur auf das Bundesgesetz beziehen und auf bestehende Unterschiede in den Ländergesetzen nicht eingehen.

Über die Strafvollzugsgesetze hinaus gelten innerhalb der Haftanstalt die „verfassungsrechtlichen Prinzipien“ (Laubenthal 2011: 18). Die Artikel 1- 19 Grundgesetz (GG) regeln das „Verhältnis zwischen Inhaftierten (..) und dem Staat (...). Die äußeren Bedingungen sowie die Einwirkungen auf den Verurteilten haben zudem den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Art. 20 und 28 GG) zu entsprechen“ (Laubenthal 2011: 18). So äußern sich die Achtung der menschlichen Würde und das Sozialstaatsprinzip bereits im Vollzugsziel der Resozialisierung, worauf im Abschnitt 3.2 näher eingegangen wird. Den Gesetzgebern ist durchaus bewusst, dass die Entziehung der persönlichen Freiheit die Gefahr birgt, dass die Würde des Menschen gefährdet oder verletzt wird. Daher hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont, dass „die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen auch in der Haft erhalten bleiben“ (Laubenthal 2011: 19) müssen. Dies würde eine gerechte und angemessene Bedürfnisbefriedigung beinhalten, wenn man von einer engen Verknüpfung von Bedürfnisbefriedigung und menschenwürdigem Leben ausgeht, wie es im Kapitel 2.5 dargestellt wurde.

Neben den nationalen Gesetzen, welche den Strafvollzug regeln, gibt es auch eine ganze Reihe von internationalen Übereinkommen, die sich mit der rechtlichen sowie der sozialen Situation von Inhaftierten beschäftigen. Allen vorab die ‚Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten‘ (EMRK), die im Bezug auf die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen „auch Grenzen für staatliche Eingriffe in die Rechtssphäre der im Freiheitsentzug befindlichen Personen aufstellt“ (Laubenthal 2011: 21). Weitere wichtige internationale Abkommen sind das ‚Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe‘ von 1989 und die ‚UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen und Strafe‘ von 1987 sowie die Empfehlung des Europarats zu Strafvollzugsgrundsätzen (vgl. Laubenthal 2011: 20ff.).

Unter soziologischen Gesichtspunkten ist der Strafvollzug als strafrechtliche Sanktion Teil der Verbrechensbekämpfung und somit Bestandteil des Systems sozialer Kontrolle (vgl. Häbel: 2011: 884).

Der Strafvollzug ist stark von staatlichen Vorgaben reglementiert und stellt ein in sich geschlossenes System da. Daher gehört er zu den Institutionen, die Erwin Goffman in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts als ‚totale Institution‘ bezeichnete. „Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein geschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“ (Goffman 1995: 11). Er bezeichnet damit Einrichtungen, in welchen alle Angelegenheiten, wie Schlafen, Essen, Arbeiten und die Pflege von sozialen Kontakten innerhalb einer Institution verrichtet werden, welche genau geregelt und vorgegeben sind und es gleichzeitig eine strikte Trennung von

Personal und BewohnerInnen gibt. Dies sind die drei zentralen Merkmale einer ‚totalen Institution‘. Goffman unterscheidet fünf verschiedene Gruppen von ‚totalen Institutionen‘ nach ihrem Zweck. Das Gefängnis dient, seiner Einteilung zu Folge, dem gesellschaftlichen Schutz vor weiteren Straftaten (vgl. Goffman 1995: 16f.). Andere Einrichtungen, die ebenfalls die drei Merkmale aufweisen und daher als ‚totale Institution‘ zu bezeichnen sind, sind die Psychiatrie, die Waisenhäuser, Kasernen und Klöster.

Nachdem nun Grundlegendes zum deutschen Strafvollzug erklärt wurde, wird im Folgenden an Hand eines knappen geschichtlichen Abrisses der ethische Grundgedanke der Freiheitsentziehung erörtert, bevor näher auf Ziel und Aufgaben des Strafvollzugs sowie auf die Aufgaben der Sozialen Arbeit innerhalb des Gefängnisses eingegangen wird.

### **3.1. Ethische Grundgedanken zum Strafvollzug**

Die Freiheitsstrafe war als solche lange eher nebensächlich, denn der Sinn und Zweck des Strafens lag in der Vergeltung der Tat und in der Abschreckung (vgl. Krause 1999: 100). Erst als man durch die Strafvollstreckung auf die Person des Täters einwirken wollte, begann man sich Gedanken über die Gestaltung des Strafvollzugs zu machen. Diese Form tauchte erstmals in der mittelalterlichen Klosterhaft auf, die auf Mönche und Nonnen wegen eines Verstoßes verhängt wurde (Krause 1999: 16). Es sollte auf eine Veränderung der Persönlichkeit hin zum ‚Besseren‘ abzielen. Um 1600 nahm dieser Gedanke, in abgeänderter, aber noch von religiösen Einflüssen geprägter Form, Einzug in Zuchthäuser und wurde auch in der Gefängnisreformbewegung Ende des 18. Jahrhunderts aufgegriffen (vgl. Krause 1999: 100). Dies führte durch weitere Veränderungen im 19. und 20. Jahrhundert zum Gedanken der Resozialisierung. Seit der Gründung des deutschen Reiches 1871 strebte man eine einheitlich-rechtliche Grundlage des Strafvollzugs an (ausgenommen die Zeit des Nationalsozialismus), die mit dem Strafvollzugsgesetz von 1977 erreicht wurde (vgl. Krause 1999: 100). Seit in krafttreten des Gesetzes gilt die Resozialisierung als vorrangiges Vollzugsziel in Deutschland. Hannelore Häbel merkt zu Recht kritisch an, dass die Standards und Prinzipien, welche mit dem einheitlichen Bundesgesetz erreicht wurden, durch die Förderalismusreform eingebüßt werden und daraus resultierende „divergierende landesspezifische Konzepte zum Strafvollzug(.) im Kontext restriktiver Kriminal- und Finanzpolitik die Gefahr des Innovationsstops [bergen]“ (Häbel 2011: 884).

Die einsetzende Humanisierung des Strafvollzugs in Deutschland führte zu einem Wandel vom ‚Verwahrungsvollzug‘ zu einem ‚Besserungsvollzug‘ und zum heutigen Ziel der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. „Die Gefängnisse wurden zu Justizvollzugsanstalten, die ‚Wärter‘ zu Justizvollzugsbeamten“ (Maelicke: 2008: 102). Diese Entwicklung wurde stetig beeinflusst von der „gesellschaftlichen Einstellung zur Strafe, [von] Wertvorstellungen, aber auch (.) [durch die] Kriminalpolitik“ (Bammann/ Feest 2009: 6).

Heute ist der Strafvollzug, wie alle staatlichen Institutionen, an das Grundgesetz gebunden. Es ist somit die staatliche Aufgabe die Würde des Einzelnen zu achten und zu schützen (vgl. Art.1 GG). Die unantastbare Würde des Menschen wird somit für den Strafvollzug zum zentralen Ausgangspunkt (vgl. Müller- Dietz 2008: 19). Das bedeutet, dass der Mensch nicht zum staatlichen Objekt gemacht werden darf, der staatlichen Maßnahmen schutzlos ausgeliefert ist. Auch der Strafgefangene darf nicht einzig auf seine begangenen Taten reduziert werden. „Das verfassungsrechtliche Gebot humanen Umgangs mit Inhaftierten wirkt sich im Grunde in vielen, wenn nicht allen Bereichen (...) des Strafvollzugs aus“ (Müller- Dietz 2008: 21), wie beispielsweise im Anspruch auf eine menschenwürdige Unterbringung in Haft. Auch der Gegensteuerungsgrundsatz, auf welchen im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen wird, hat seine Begründung in der gesetzlichen Verpflichtung auf das Grundgesetz und somit auf der Würde des Menschen. Auch auf internationaler Ebene der europäischen Strafvollzugsgrundrechte, welche 2006 neu verfasst wurden, rücken die Menschenrechte in den Mittelpunkt (vgl. Rec2 2006: 3).

Man kann also festhalten, dass die Menschenrechte mittlerweile einen wichtigen Bezugspunkt für die Gestaltung und den Sinn des Strafens darstellen.

### **3.2 Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs**

Aus der historischen Entwicklung des Strafvollzugs wird deutlich, dass nicht mehr ausschließlich die Verwahrung der Straffälligen im Vordergrund steht, sondern die Förderung der Inhaftierten. Sie sollen während ihrer Haftzeit dahingehend unterstützt werden, dass eine positive Wiedereingliederung und ein straffreies Leben nach der Haft gelingen kann. Deshalb wurde im (Bundes-) Strafvollzugsgesetz, aber auch in den bisher entstanden Ländergesetzen zum Strafvollzug festgehalten, dass „der Gefangene (.) im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden [soll], künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (Laubenthal 2011: 75). Erst im zweiten Satz des §2 StVollzG heißt es: „der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (§2 StVollzG). Das bedeutet, als Vollzugsziel wird die Befähigung der Strafgefangenen benannt, in sozialer Verantwortung ein straffreies Leben zu führen, was richtungsweisend für die Gestaltung des Strafvollzugs sein soll. Unter Befähigung der Gefangenen verstehe ich auch den Auftrag der Sozialen Arbeit innerhalb des Strafvollzugs daraufhin zu wirken, dass Strukturen geschaffen werden, die es jedem Gefangenen ermöglichen, sich für ein straffreies Leben nach der Haft entscheiden zu können. Der Schutz der Allgemeinheit ist „als integraler Bestandteil der Resozialisierung zu sehen [und] versteht sich damit nicht als zusätzliches Vollzugsziel“ (Häbel 2011: 884). Auch der Schuldausgleich, wie bereits im Kapitel 2.6 erwähnt, wird nicht als Ziel festgeschrieben. „Ihm dient allein das gerichtlich bestimmte Strafmaß, nicht die Vollzugsgestaltung“ (Häbel 2011: 884).

Das bereits erwähnte Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, soziale Sicherheit zu ermöglichen (vgl. Cornel 2009: 298). Cornel stellt heraus, dass dies nicht bedeutet, dass sich die „Legitimität der Freiheitsstrafe selbst erhöht“ (Cornel 2009: 299), sondern dass dies die reine Verwahrung von Inhaftierten verbietet. Es gehört zu den Aufgaben des Vollzugs Angebote zu schaffen, die dem Gefangenen eine Wiedereingliederung ermöglichen und somit zur Erreichung des Vollzugsziels führen. Auch wenn er kein Interesse an einer Veränderung seiner Lebenslage anstrebt und keine Motivation zur Verhaltensänderung zeigt, darf keine Person von vorne herein, von Angeboten zur Resozialisierung ausgeschlossen werden (vgl. Cornel 2009: 299f.). Denn „das Menschenbild des Grundgesetzes verbietet die Annahme, ein Verurteilter sei von vornherein grundsätzlich für immer resozialisierungsunfähig und resozialisierungsunwillig“ (Böhm 2003: 9). Es gehört folglich auch zu den Aufgaben, die Gefangenen zu motivieren und zu aktivieren (vgl. Cornel 2009: 303).

Im Umkehrschluss darf aber auch kein Gefangener zu Resozialisierungsmaßnahmen gezwungen werden, denn „niemand darf zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden“ (Cornel 2009: 298), was ein Verstoß gegen die Würde des Menschen und gegen die sich davon ableitenden Grundrechte darstellen würde.

### **3.2.1. Resozialisierung**

Nach dem heutigen Verständnis ist das Ziel des Strafvollzugs die gelingende Resozialisierung der Gefangenen. Dabei wird der Begriff Resozialisierung in den Gesetzen nicht verwendet, da die unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätze keine eindeutige Definition ermöglichen. Im Bezug auf das Vollzugsziel lässt sich Resozialisierung am ehesten als „die Summe aller Bemühungen im Strafvollzug zum Zweck einer Befähigung des Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (Laubenthal 2011: 77) verstehen. Im Sinne des Vollzugsziels sollen während des Strafvollzugs die Selbstverantwortlichkeit und Selbstsicherheit des Inhaftierten gefördert werden, damit er nach der Entlassung das eigene Selbstwertgefühl nicht durch kriminelle Machenschaften stärken muss, sondern andere Wege und Möglichkeiten entwickeln konnte. Außerdem soll ein Gewissen für bestehende Rechtsnormen bei den Gefangenen ausgebildet und gefördert werden, was ihnen ein realistischeres Rechts- und Unrechtsverständnis geben soll. Weitere Ziele sind das Erweitern der Empathiefähigkeit, der Solidarität und der Konfliktbewältigung (vgl. Kaiser 2003: 9). Durch die eben genannten Aspekte soll das Ziel des Strafvollzugs, die Befähigung des Einzelnen, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen, erreicht werden. In welcher Weise dies genau erreicht werden soll, schreibt der Gesetzgeber nicht vor. Im Strafvollzugsgesetz wird nur der Begriff der ‚Behandlung‘ benutzt, was sich nicht auf ein medizinisches Modell bezieht. Der Begriff umfasst „die Gesamtheit aller Maßnahmen und Tätigkeiten im interaktiven Bereich“ (Laubenthal 2011: 87), welche die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und die Befähigung zu einem eigenverantwortlichen, straffreien Leben anstreben (vgl. Laubent-

hal 2011: 87). Daher wird der Strafvollzug auch als Behandlungsvollzug bezeichnet (vgl. Häbel 2011: 884).

Damit das Vollzugsziel der Resozialisierung für jeden einzelnen Gefangenen erreicht werden kann, müssen alle Angestellten der Justizvollzugsanstalten, von der Leitung über den allgemeinen Vollzugsdienst bis zu den ÄrztInnen, PsychologInnen und Sozialarbeiterinnen, zusammenarbeiten und kooperieren. Vor allem die Sozialarbeiterinnen sind mit dem Ziel der Resozialisierung betraut, da „das allgemeine Ziel Sozialer Arbeit, die Lebenslagenverbesserung, die Erhöhung sozialer Kompetenzen und Erweiterung der Handlungsoptionen ihrer KlientInnen am weitestgehenden mit Resozialisierung kongruent ist“ (Cornel 2009: 292).

Das Vollzugsziel der Resozialisierung gründet auf zwei Verfassungsgrundsätzen. Zum einen auf dem Schutz und der Achtung der unantastbaren menschlichen Würde, verfasst in Art. 1 GG und auf dem Recht auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch die Rechte Dritter eingeschränkt wird, in Art. 2 Abs.1 GG. Dies zeigt auf, warum Inhaftierte ein Recht darauf haben, innerhalb des Vollzugs im Sinne der Resozialisierung unterstützt zu werden. Zum anderen gründet das Vollzugsziel auf dem Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs.1 und Art. 28 Abs.1 GG. Der Staat ist als demokratischer und sozialer Staat dazu verpflichtet, die Möglichkeiten zu schaffen, damit eine Resozialisierung gelingen kann (vgl. Laubenthal 2011: 79/ Schöch 2003: 117).

Ausgehend von der unantastbaren Würde des Menschen und dem Sozialstaatsprinzip, lässt sich folglich das Vollzugsziel der Resozialisierung erklären, auf welchem wiederum die Gestaltungsprinzipien des Strafvollzugs, der Angleichungsgrundsatz (§3 Abs. 1 StVollzG), der Gegensteuerungsgrundsatz (§3 Abs.2 StVollzG) und der Integrationsgrundsatz (§3 Abs.3 StVollzG) aufbauen, die im Folgenden kurz erläutert werden (vgl. Laubenthal 2011: 75).

Der §3 Abs.1 StVollzG besagt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll und zwar soweit als möglich (vgl. §3 Abs.1 StVollzG). Dieser Angleichungsgrundsatz ist wenig präzise und wirft die Frage auf, an welche Verhältnisse das Leben im Vollzug denn angeglichen werden soll, wenn es doch in der freien Gesellschaft sehr unterschiedliche Lebensverhältnisse gibt. Daher soll der Grundsatz vielmehr dazu beitragen, dass die Gefangenen in menschenwürdigen Verhältnissen untergebracht werden und die Unterschiede zwischen einem Leben innerhalb und außerhalb des Vollzugs „auf ein Mindestmaß reduziert werden“ (Laubenthal 2011: 110). Dabei darf jedoch der Schutz der Allgemeinheit nicht gefährdet werden. Dadurch, dass der Angleichungsgrundsatz nur bedingt zu realisieren ist, verfasste der Gesetzgeber im §3 Abs. 2 StVollzG das Prinzip der Gegensteuerung, welches besagt, dass schädlichen Folgen der Haft entgegenzuwirken ist (§3 Abs. 2 StVollzG). Gemeint sind die negativen psychischen Folgen der Unterbringung in einer ‚totalen Institution‘, wie der Verlust der Selbstständigkeit, des Sicherheitsgefühls sowie der Kontaktverlust zu engen Bezugspersonen (vgl. Böhm 2003: 11). Laubenthal nutzt dafür den

Ausdruck der ‚Haftdeprivationen‘ (vgl. Laubenthal 2011: 112). Außerdem verweist er noch auf Abwehrmechanismen, welche Gefangene bewusst oder unbewusst zur Bewältigung ihrer Haftsituation nutzen, wie das Anpassen an die devianten Normen der Subkultur (vgl. Laubenthal 2011: 116f.). Es findet eine gewisse Anpassung an das Leben innerhalb der JVA statt, was als ‚Prisonisierung‘ bezeichnet wird (vgl. Laubenthal 2011: 127). Diese negative Form der Sozialisation wird in der weiteren Fachöffentlichkeit, u.a. von Kaiser bestätigt (vgl. Kaiser 2003: 10). Diese ‚Prisonisierung‘ hat erheblich negative Folgen für den Inhaftierten, weshalb das Gegensteuerungsprinzip zu den zentralen Gestaltungsprinzipien des Vollzugs gehört. Der Eingliederungs- oder Integrationsgrundsatz verpflichtet die Anstalt „zu einer Ausrichtung des gesamten Vollzugs (...) auf die Rückkehr in die Gesellschaft“ (Laubenthal 2011: 133). Der Gefangene soll von Beginn der Haft auf seine Entlassung in die Gesellschaft vorbereitet werden. Das soll sich nicht nur auf Maßnahmen zur Rückfallvermeidung und Resozialisierung beziehen, sondern sich auch auf Gegebenheiten innerhalb des Vollzugs richten, wie auf die Unterstützung bei der Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten oder das Bewilligen von Ausführungen bis hin zu Vollzugslockerungen (vgl. Laubenthal 2011: 133). Cornel greift in diesem Zusammenhang eine Leitlinie der Strafvollzugsgestaltung auf, „dass nämlich die Entlassungsvorbereitung mit der Aufnahme in den Vollzug beginnen müsse“ (Cornel 2009: 304).

Derzeit wird in der Fachöffentlichkeit darüber diskutiert, ob es sich überhaupt um eine Resozialisierung handelt oder ob es vielmehr ein Nachholen von Sozialisation ist.

Laubenthal und Kaiser definieren Sozialisation als ein vom Menschen erlerntes Sozialverhalten, welches in der Kindheit beginnt, sich an der Umgebung und den Mitmenschen orientiert und sich kulturelle, gesellschaftliche Normen und Werte aneignet (vgl. Kaiser 2003: 5/ Laubenthal 2011: 78). Bezogen auf den Strafvollzug, kann dies zweierlei bedeuten: Entweder stellt das Begehen einer Straftat, was im äußersten Fall zur Inhaftierung führt, ein Defizit in der Sozialisation dar, welches durch Angebote innerhalb der JVA behoben bzw. verringert werden soll. Das würde bedeuten, dass der Inhaftierte „in seinem bisherigen Leben schon einen Sozialisationsprozess im Sinne der gültigen Sozial- und Rechtsordnung durchlaufen hat“ (Laubenthal 2011: 78). Oder aber, der Sozialisationsprozess hat nur teilweise oder unvollständig stattgefunden. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Strafvollzugs keine Resozialisierung stattfinden muss, sondern vielmehr ein Nachholen von Sozialisation. Laubenthal prägte dafür den Ausdruck der „Ersatz-Sozialisation“ (vgl. Laubenthal 2011: 78). Dies muss jedoch sehr kritisch betrachtet werden. Denn wie soll im Strafvollzug, in einer ‚totalen Institution‘, welche kaum Kontakte zur allgemeinen Gesellschaft zulässt, ein Sozialisationsprozess gelingen, welcher in Freiheit scheiterte und dessen offensichtlichsste Gemeinsamkeit in der Straffälligkeit der Insassen besteht? An welchen Normen und Werten sollen sich die Gefangenen orientieren? Häufig ist die Folge der Inhaftierung eine negative Anpassung an die in-

nerhalb der Anstalt bestehende Subkultur und die „Akkulturation an die devianten Normen“ (Laubenthal 2011: 79). Auch Böhm und Cornel beschreiben die benannte Problematik, ob eine Resozialisierung unter Haftbedingungen gelingen kann und bestätigen die Angaben von Laubenthal (vgl. Böhm 2003: 9/ Cornel 2009: 292f.). Da der Gesetzgeber um die Gefahr der negativen Haftfolgen weiß, wurde das Prinzip der Gegensteuerung gesetzlich festgeschrieben, welches bereits erläutert wurde. Die Problematik um die ‚Prisonisierung‘ ist auch für die Arbeit der Sozialarbeiterinnen innerhalb der JVA wichtig und muss Bedacht werden.

Eine Begrenzung erfährt die Idee der Resozialisierung durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Niemand darf nur aus Gründen der Besserung, seiner persönlichen Freiheit beraubt werden. Darin liegt ein Verstoß gegen die Würde des Menschen und somit gegen die verfassungsrechtliche Grundlage. „Resozialisierungsmaßnahmen dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (.) nicht weitergehen als es für ein Leben ohne Straftaten notwendig ist“ (Schöch 2003: 117), damit die Angebote nicht selbst zur Menschenrechtsverletzung werden.

### **3.2.2. Schutz der Allgemeinheit**

Die Freiheitsstrafe darf, wie in Kapitel 3.1. eingangs erwähnt, nicht aus Gründen der Eingliederung verhängt werden, sondern nur weil ein Verstoß gegen das Strafrecht vorliegt, welcher mit Freiheitsentzug bestraft werden muss. Der Sicherheitsaspekt ist untrennbar mit der heutigen Vorstellung von Freiheitsstrafe verbunden. So hat auch das Vollzugsziel, die Gefangenen zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen, schon eine gewisse Schutzfunktion inne. „Die soziale Integration des Täters mittels geeigneter Behandlungsmaßnahmen wird zwangsläufig auch dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht“ (Laubenthal 2011: 95). Der Gesetzgeber hat das Vollzugsziel um die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, im §2 Satz 2 StVollzG ergänzt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um die Verhinderung von Straftaten nach der Entlassung, sondern diese Sicherungsklausel bezieht sich auf „den Zeitraum der Inhaftierung“ (Laubenthal 2011: 95). Die Klausel ist zu unterscheiden von dem Begriff ‚Sicherheit in der Anstalt‘. Der Schutz der Allgemeinheit ist eine Aufgabe des Vollzugs und dient dem Schutz vor Kriminalität gegenüber der Bevölkerung, wozu selbstverständlich auch VollzugsbeamtInnen und Mitgefangene zählen. Die ‚Sicherheit der Anstalt‘ ist in anderen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes ausreichend verankert und umfasst die „Garantie des staatlichen Strafvollstreckungsanspruchs durch Fluchtverhinderung sowie die allgemeine Gefahrenabwehr innerhalb der Anstalt“ (Schöch 2003: 119). Böhm weist im Zusammenhang von ‚Sicherheit in der Anstalt‘, dem Schutz der Allgemeinheit und dem Vollzugsziel der Resozialisierung auf einen „entscheidenden Zielkonflikt im Strafvollzug“ (Böhm 2003: 12) hin. Einerseits sind geordnete Verhältnisse in der Anstalt, der Schutz der Gefangenen vor Übergriffen durch Mitgefangene u.a. für die Umsetzung des Vollzugsziels entscheidend. Andererseits erschweren diese stark reglementierten Verhältnisse, die kaum Lockerungen zulassen möchten und welche die Ge-



fangenen sicher „verwahrt“ wissen wollen, das Erreichen einer gelingenden Resozialisierung (vgl. Böhm 2003: 12). Diese Problematik wird auch von Laubenthal aufgegriffen, er sieht jedoch die Prioritäten deutlicher zu Gunsten des Vollzugsziels verteilt. „Die Befähigung zu sozial verantwortlicher Lebensführung ohne weitere Straftaten erfordert daher im Einzelfall das Eingehen vertretbarer Risiken“ (Laubenthal 2011: 96f.). Allerdings merkt er, ähnlich wie Böhm, kritisch an, dass die Prioritäten in der Vollzugspraxis häufig verschwimmen und die Sicherheitsaufgabe im Fokus steht (vgl. Laubenthal 2011: 96/ Böhm 2003: 13).

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Schutz der Allgemeinheit zu den Aufgaben des Vollzugs zählt. Die Gesellschaft hat sowohl einen Anspruch auf Schutz als auch auf die Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen innerhalb des Vollzugs. Gleichzeitig hat der Gefangene ein Recht, als Träger der Personenwürde, im Sinne des Vollzugsziels Unterstützung zu erhalten. Die Sicherungsklausel dient folglich der Realisierung des Vollzugsziels. Hannelore Häbel beschreibt, dass viele Kritiker des bestehenden Strafvollzugs die Unterschiede zwischen Resozialisierungsanspruch und der tatsächlichen Umsetzung nicht nur in den strukturellen Rahmenbedingungen begründet sehen. Viele bezweifeln, ob in diesem geschlossenen System überhaupt eine Öffnung und Freiwilligkeit für die Angebote bei den Gefangenen erreicht werden könnten, damit sich realistische Chancen daraus ergeben können. Die kritischen Meinungen erstrecken sich von der radikalen Forderung den Strafvollzug abzuschaffen, über den Ausbau von Alternativen bis zu ‚Reprivatisierungen‘, „wonach den Beteiligten die selbstständige Regelung der Vorfälle überlassen bleibt“ (Häbel 2011: 885). Die Frage, inwieweit professionelle sozialarbeiterische Beratung in Haft möglich ist, wird im Kapitel fünf erläutert werden.

### **3.3. Aufgaben der Sozialen Arbeit im Strafvollzug**

Unter Straffälligenhilfe versteht man alle „öffentlichen und privaten Hilfeformen zur Erziehung, Resozialisierung oder Wiedereingliederung von Straftäterinnen und Straftätern“ (Maelicke 2008: 398). Zur „Zielgruppe der Straffälligenhilfe“ (Maelicke 2008: 398) gehören Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die sich in Haft befinden, die von Haft bedroht sind oder aus der Haft entlassen sind. Ihre Betreuung verfolgt das Ziel einer gelingenden Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie der Vermeidung weiterer Straftaten (vgl. Scheffler 2011: 882). Die Klienten kommen in der Regel aus schwierigen sozialen Verhältnissen, haben häufig eine schlechte schulische Bildung, wodurch ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt und ihre gesellschaftliche Teilhabe stark eingeschränkt werden. Vielfach werden diese Probleme durch gesundheitliche Einschränkungen, wie eine Suchterkrankung, durch Schulden oder Wohnungslosigkeit verstärkt (vgl. Scheffler 2011: 882).

Die Straffälligenhilfe unterteilt sich in justizförmige Straffälligenhilfe, freie Straffälligenhilfe sowie Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII. Zur justizförmigen Straffälligenhilfe gehört neben der Sozialen Arbeit innerhalb des Strafvollzugs, auch die Sozialen Dienste in der Un-

tersuchungshaft sowie die Gerichts- und Bewährungshilfe inklusive der Führungsaufsicht. Auch Teile der Jugendgerichtshilfe und der Sozialen Dienste im Jugendarrest können dazu gezählt werden. Die Gemeinsamkeit liegt darin, dass alle Fachkräfte der justizförmigen Straffälligenhilfe „im Auftrag der Justiz handeln“ (Maelike 2008: 399) und von ihr bezahlt werden. Dies bedeutet, dass sie einerseits die Gefangenen beraten und unterstützen, aber andererseits auch soziale Kontrolle ausüben, in dem sie Informationen aus Beratungsgesprächen beispielsweise in der Vollzugsplankonferenz verwenden, was durchaus negative Folgen für den Gefangenen haben kann (vgl. Maelicke 2008: 398f.).

Auf Grund der Tatsache, dass die justizförmige Straffälligenhilfe der Justiz weisungsgebunden ist, die freie Straffälligenhilfe, auch wenn sie im Strafvollzug tätig ist, aber nur bei Gefahr im Verzug, ergeben sich andere Aufgaben und eine andere Stellung innerhalb der JVA, weshalb auf beide Bereiche im Folgenden näher eingegangen wird.

### **3.3.1. Interner/ justizförmiger Sozialdienst**

Die Soziale Arbeit erhielt mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 erstmals eine gesetzliche Grundlage, welche in den entstehenden Ländergesetzen mehr oder weniger aufgegriffen wird. Zum internen Sozialdienst der Justiz, auch Sozialstab oder Resozialisierungsstab genannt, werden neben den Sozialarbeiterinnen noch SeelsorgerInnen, AnstaltsärztInnen und PsychologInnen gezählt. Der Blick ist in dieser Arbeit auf die Aufgaben der Sozialarbeiterinnen gerichtet, weshalb unter der Bezeichnung ‚interner/justizförmiger Sozialdienst‘ nur ihre Aufgaben und Arbeitsbereiche gemeint sind und erläutert werden. Die Aufgaben des internen Sozialdiensts können in drei Punkte unterteilt werden: In die Hilfe zu Beginn des Vollzugs, in die Unterstützung und Beratung während der Haft und in die Hilfe zur Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt, gesetzlichen in den §§ 72 StVollzG verankert.

Innerhalb des ersten Tages in Haft ist es die Aufgabe der sozialen Fachkräfte ein sogenanntes „Zugangsgespräch“ mit den Gefangenen zu führen, um sie bei der Bewältigung der Situation zu unterstützen und um das Risiko von selbstschädigendem Verhalten oder von Selbstmordgedanken zu verringern. Außerdem sollen in diesem Zugangsgespräch persönliche Angelegenheiten des Gefangenen geklärt werden, wie beispielsweise die Versorgung und Unterbringung von Kindern oder das Einleiten einer möglichen Mietfortzahlung, damit die eigene Wohnung während der Haftzeit nicht verloren wird. Dabei soll die Sozialarbeiterin ihre Klienten unterstützen und vermittelnd tätig sein (vgl. Maelicke 2008: 408f.). Außerdem sollen im ersten Gespräch Informationen über den physischen und psychischen Zustand des Gefangenen festgehalten werden, damit geeignete Hilfen, psychologischer, medizinischer bzw. pädagogischer Natur, geplant und eingeleitet werden können. Zu den Aufgaben während des Vollzugs zählt:

- „Einleitung und Durchführung von sozialen Hilfemaßnahmen
- Hilfen bei der Schuldensanierung

- Krisenintervention und Reduzierung von Vollzugsschäden
- Mitwirkung bei der Verlegung von Gefangenen
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Mitwirkung bei der Planung von Freizeit-, schulischen und beruflichen Angeboten
- Mitwirkung bei der Gewährung von Vollzugslockerungen
- Vorbereitung zur vorzeitigen Entlassung oder zur Entlassung nach Vollverbüßung“  
(Maelicke 2008: 409).

Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass die Fachkräfte der Sozialen Arbeit innerhalb des Strafvollzugs nicht nur mit für die Soziale Arbeit ‚typischen‘ Tätigkeiten konfrontiert sind, wie die Planung von Angeboten der Freizeitbeschäftigung oder Weiterbildung, Krisenintervention und Schuldnerberatung, sondern dass sie auch justizspezifische Aufgaben, wie die der Mitwirkung bei Verlegungen in andere Anstalten und der Gewährleistung von Lockerungen, beauftragt sind. Zudem wird aus den Aufgaben deutlich, wie eng die Soziale Arbeit in diesem Arbeitsfeld mit anderen Berufsgruppen der Justiz zusammenarbeitet, sowohl mit dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) als auch mit Staatsanwaltschaft und Gerichten.

Die Entlassungsvorbereitung fängt im besten Fall bereits mit der Aufnahme an, in dem Maßnahmen geplant werden, die auf eine bestmögliche Entlassung hinwirken. Die tatsächliche Entlassungsvorbereitung soll spätestens sechs Monate vor der Entlassung beginnen. Inhaltlich sollen die Gefangenen in der Entlassungsvorbereitung bei Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt werden und bereits Kontakte zur Bewährungshilfe geknüpft werden, damit der Gefangene bereits zur Entlassung eine professionelle Bezugsperson hat, welche er kontaktieren kann (vgl. Maelicke 2008: 409).

Um ihren Aufgaben im Strafvollzug gerecht werden zu können, ist es u.a. wichtig, dass die Sozialarbeiterinnen auf dem Gebiet der Diagnose und Prognose kompetent sind, damit sie für jeden Gefangenen das bestmögliche Angebot zusammenstellen können und somit der Einzelne eine gute Förderung während der Haft erhält. Ein weiteres Qualitätsmerkmal ist die Vernetzung und Kooperation mit internen und externen Anlaufstellen, sei es eine Vermittlung an die Kollegin der freien Straffälligenhilfe innerhalb der JVA oder zur Bewährungshilfe, damit der Gefangene die bestmögliche Chance auf eine gelingende Resozialisierung hat. Nur wenn die sozialen Fachkräfte der justizförmigen Straffälligenhilfe sich für die „Öffnung, Dezentralisierung, Regionalisierung (...) [einsetzen, werden sie] in diesem Aufgabenbereich eine gesteigerte Wirksamkeit erreichen können“ (Maelicke 2008: 409f.). Außerdem ist ein spezifisches Fachwissen über Erfolge und Misserfolge von Freiheitsentziehung sowie ein Wissen über deren Folgen, ein Zeichen für qualitativ hochwertige Arbeit. Ebenso wie das Einmischen in die Ausgestaltung des Vollzugs, denn Sozialarbeiterinnen können ihre spezifischen Kompetenzen und ihr Fachwissen über das soziale Miteinander in ‚totalen Institutionen‘ bei der Gestaltung des Vollzugs einbringen und somit dazu beitragen, dass der Straf-

vollzug im Sinne des Resozialisierungsauftrags gestaltet wird (vgl. Maelicke 2008: 410). „Sozialarbeiter/innen können zum Anwalt des Vollzugsziels“ (Kleinert 2006: 494) werden.

Die Problematik des Arbeitsfelds liegt darin, dass die Sozialarbeiterinnen einerseits Informationen über die Gefangenen zusammentragen sollen, welche von der Justiz für oder gegen sie verwendet werden können. Andererseits ist es ihre Aufgabe, die Inhaftierten zu unterstützen und im Sinne der Profession Sozialer Arbeit zu handeln. „Die Kollision von Resozialisierungsziel und Sicherheitsdenken macht sich hier besonders bemerkbar und mündet (...) im charakteristischen Ziel- und Rollenkonflikt“ (Häbel 2011: 884f.).

Der interne Sozialdienst übernimmt folglich viele wichtige Aufgaben innerhalb des Vollzugs und trägt maßgeblich dazu bei, dass das Ziel der Resozialisierung umgesetzt werden kann. Trotzdem stellen sie die kleinste Personengruppe in der Gefängnisarbeit dar, was mehr als kritisch anzumerken ist (vgl. Schöch 2003: 310).

### **3.3.2. Freie Straffälligenhilfe/ Externe Mitarbeiterinnen**

Neben den Sozialarbeiterinnen des JVA internen Sozialdienstes, gibt die freie Straffälligenhilfe von externen Trägern, wie beispielsweise des Diakonischen Werks oder der Caritas. Die rechtliche Grundlage bildet der § 67 SGB XII, ‚Hilfe zur Überwindung besondere sozialer Schwierigkeiten‘. Dies umfasst „die besonderen Lebensverhältnisse und die sozialen Schwierigkeiten der Hilfesuchenden insgesamt und damit eine Einheit von materieller und persönlicher Hilfe“ (Maelicke 2008: 411).

Sie sind, im Gegensatz zu ihren Kolleginnen des justizförmigen Sozialdienstes, der JVA nur bei Gefahr im Verzug, weisungsgebunden, da ihr Arbeitgeber ein öffentlicher oder privater Träger ist und nicht das Justizministerium. Daher nimmt die freie Straffälligenhilfe in der Regel nicht an Vollzugsplankonferenzen teil und wirkt nicht bei Verlegungen oder Vollzugslockerungen mit. Ergo übernimmt sie keine vollzugsinternen Aufgaben und keine Zuarbeitsfunktionen. Ihre Grundprinzipien beruhen auf Freiwilligkeit, Parteilichkeit und Verschwiegenheit (vgl. Scheffler 2011: 882).

Sie bieten neben psychosozialer Beratung, auch Hilfestellung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, sowie Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme oder Aufrechterhaltung von Kontakten zu Angehörigen und Freunden. Zu ihrer Zielgruppe gehören nicht nur die Gefangenen selbst, sondern auch deren Angehörige. Sie tragen also enorme Verantwortung bei der Hilfe zur Wiedereingliederung der Gefangenen.

## **4. Ethische Spannungsfelder im Gefängnisalltag für die Gefangenen unter besonderer Betrachtung der Selbst- und Fremdbestimmung**

Nachdem nun der Strafvollzug und seine gesetzlich angestrebte Gestaltung erläutert wurden, beschäftigt sich das Kapitel fünf mit den alltäglichen Problemen, die sich aus dem Auf-

enthalt in einer ‚totalen Institution‘ für Gefangene ergeben und mit deren Folgen für die Bedürfnisbefriedigung des Einzelnen.

Unabhängig davon in welchem Feld die Soziale Arbeit tätig ist, ist es ihre Aufgabe ihr Klientel in ihrer Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung zu fördern und zu unterstützen, wie dies bereits im Kapitel zwei erörtert wurde. Der Gesetzgeber, sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene, schreibt vor, dass den schädlichen Folgen der Inhaftierung entgegenzuwirken ist (vgl. §3 Abs.2 StVollzG). Die Inhaftierung in eine Justizvollzugsanstalt stellt für einen straffällig gewordenen Menschen nicht nur die stärkste Form der Stigmatisierung dar, sondern mit dem Haftantritt beginnt eine Zeit, die durch Verlust und Entzug wichtiger Menschen und Güter geprägt ist. Der Gefangene verliert nicht nur seine Bewegungsfreiheit, sondern auch seine Freiheit, als Mensch frei zu agieren und zu handeln. Laubenthal nutzt hierfür den Begriff des „Statuswandel[s]“ (Laubenthal 2011: 111). Der Gefangene wird seinem persönlichen, gewohnten Umfeld entzogen und verliert seinen gesellschaftlichen Status, was bei der Aufnahme in die Anstalt besonders deutlich wird. Die persönlichen Gegenstände werden kontrolliert und nur wenige Auserwählte dürfen mit in die Anstalt genommen werden, der Rest wird über den Zeitraum der Haft verwahrt. Die eigene Kleidung wird gegen Anstaltskleidung getauscht, nachdem der Straffällige einer Leibesvisitation unterzogen wurde. Er bekommt eine Gefangenennummer, mit welcher er während der Haft aus Gründen des Datenschutzes und der Anonymität ausgerufen wird. Für viele Gefangene ist dies eine sehr beschämende und entwürdigende Prozedur (vgl. Laubenthal 2011: 111f.).

Der Tagesablauf ist genau festgeschrieben und stark reglementiert, so dass der Einzelne nicht in der Pflicht ist, sich selbst zu strukturieren oder zu versorgen. Alexander Böhm beschreibt dies passend:

„Der Aufenthaltsort, das Bett, die Einrichtung des Hafttraums, die Zeit für das Aufstehen, für das Insbettgehen und für die Mahlzeiten, die Möglichkeiten eigener Tätigkeiten, die Kleidung, die Häufigkeit und Art der Kontaktaufnahme mit der Außenwelt: Alles ist genau vorgeschrieben. Der Betrieb duldet nicht die Berücksichtigung von Extrawünschen“ (Böhm 2003: 92).

Der Gefangene ist nicht nur damit konfrontiert, keine selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Entscheidungen mehr treffen zu können, sondern auch mit einem Mangel an Intimität und Rückzugsmöglichkeiten, mit dem „Verlust von Sicherheit“ (Laubenthal 2011: 113) und engen Bezugspersonen, sowie mit dem Mangel an zufriedenstellender Arbeit oder Sexualität. Diese starken Eingriffe in die Persönlichkeit führen zu einem Autonomieverlust bei den Gefangenen. Dieser Mangel an Selbstbestimmung, Kontakten und Gütern zählt zu den bereits erwähnten *Haftdeprivationen* (vgl. Laubenthal 2011: 112f.).

Die verschiedenen Spannungsfelder, mit welchen sich die Gefangenen im Gefängnisalltag auseinandersetzen müssen, werden im Folgenden an Hand der Maslowschen Bedürfnispyramide sowie der Bedeutung von Bedürfnisbefriedigung, im Sinne von Staub- Bernasconi (erläutert im Kapitel 2.5) beschrieben.

Die physiologischen Bedürfnisse, wie Essen, Schlafen, Wohnraum, Kleidung und Gesundheit, sind befriedigt. Der Gefangene hungert oder friert nicht. Doch er kann seine Kleidung, den Zeitpunkt der Mahlzeiten oder die Ausstattung seines Hafttraums nicht selbst bestimmen, was die Befriedigung einschränkt. Die Umsetzung der Gesundheitsvorsorge und Behandlung in Haft ist schwierig. Die Anstalt hat die Pflicht für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen (vgl. §56 Abs.1 StVollzG). Aber dadurch, dass die Gesundheitsvorsorge in Haft nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zählt, haben die Inhaftierten keinen Anspruch auf eine selbst gewählte ÄrztIn. Alle Behandlungen werden, so weit wie möglich, von der AnstaltsärztIn durchgeführt (vgl. Laubenthal 2011: 387). Auch die Verfügbarkeit der ÄrztIn ist durch die Anstalt geregelt und die ÄrztInnen und PflegerInnen für den Gefangenen nicht immer erreichbar. Er wird in diesem wichtigen Grundbedürfnis folglich stark fremdbestimmt. Dies hat zur Folge, dass die Inhaftierten in der Regel nur selten ein vertrauensvolles Verhältnis zur behandelnden ÄrztIn aufbauen können, da diese aus dem Blickwinkel der Gefangenen stark mit der Justizvollzugsanstalt verbunden ist. Auf Grund dessen werden häufig die Verschwiegenheit, die professionelle Unabhängigkeit und die Qualifikationen der ÄrztInnen, Schwestern und Pfleger in Frage gestellt. (vgl. Pont: 2009: 20). Dies wiederum verhindert eine umfassende Befriedigung des Bedürfnisses nach Gesundheit und Gesundheitsvorsorge.

Zur Bedürfnisbefriedigung der ersten Stufe kann festgehalten werden, dass diese durch die Fremdbestimmung der Anstalt bereits sehr eingeschränkt wird, die Befriedigung in den Bereichen Essen, Kleidung, Wohnraum eher von ‚außen‘, durch die Haftanstalt, als selbstbestimmt, durch den Inhaftierten erfolgt.

Der Blick auf die zweite Ebene der Pyramide, das Bedürfnis nach Sicherheit, zeigt etwas Ähnliches. Die Anstalt dient nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern hat auch für anstaltsinterne Sicherheit zu sorgen. Trotzdem herrscht in den Anstalten häufig ein von Angst bestimmtes Klima (vgl. Laubenthal 2011: 113), weshalb ich zu dem Entschluss gelangte, dass auch dieses Bedürfnis bei vielen Inhaftierten nur unzureichend befriedigt ist. Vordergründig sind die Bereiche Schutz und Sicherheit für den Gefangenen durch die VollzugsbeamtInnen organisiert, doch dies reicht häufig nicht aus, um ein Gefühl der Sicherheit zu erzeugen. Ich habe daher die Auffassung entwickelt, dass sich Viele mit den Regeln und Hierarchien der internen Subkultur arrangieren und die daraus resultierenden Machtgefälle akzeptieren, da sie ihnen mehr Sicherheit vor Übergriffen, als Unsicherheit vermitteln. Auch der Verlust der Selbstständigkeit hat Folgen für das Sicherheitsempfinden des Einzelnen. „Durch den Verlust der Handlungsautonomie ist der Gefangene vielfach Situationen ausgeliefert, in denen er einen Mangel an Einflussmöglichkeiten und Handlungssicherheit verspürt“ (Morgenroth 2011: 11). Auch die Ungewissheit über den Verlauf der Haftzeit oder über den

Ausgang von Vollzugsplankonferenzen, wirkt sich negativ auf das Sicherheitsbedürfnis aus (vgl. Morgenroth 2011: 11).

Auf der Ebene der Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Liebe, ist eine Befriedigung noch schwieriger zu erreichen. Die Kontakte zur Außenwelt, zu Freunden und Familie, sind stark reglementiert. Zwar impliziert schon das Vollzugsziel der Resozialisierung, dass Kontakte nach außen zu einer gelingenden Wiedereingliederung zu fördern sind, was in §§23- 36 StVollzG auch verankert ist, doch sind die Kontakte sehr eingeschränkt und in der Regel durch die Anstalt bestimmt (vgl. Schöch 2003: 170). „Kommunikation mit der Außenwelt soll schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken“ (Laubenthal 2011: 293). Damit ist nicht nur der Kontaktabbruch zu wichtigen Freunden und Angehörigen gemeint, sondern auch das Wirken gegen Haftdeprivationen. „Es bedarf deshalb- unter Beachtung zwingender Sicherheitserfordernisse- einer weitestgehenden Öffnung der Institution und der Schaffung entsprechender Interaktionsfelder“ (Laubenthal 2011: 292). In der mir vorliegenden Fachliteratur wird bei der Erläuterung des Schriftverkehrs, der Besuche und Telefonate (auf deren genau gesetzliche Gestaltung in dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann), nicht der Aspekt der Selbstbestimmung der Gefangenen oder die Auswirkungen der Missachtung des Postgeheimnisses für die Inhaftierten erläutert. Meinem Verständnis nach sind diese Einschränkungen auf Grund der Sicherheit notwendig, doch muss allen Beteiligten neben der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung früherer Bezugspersonen auch begreiflich sein, wie sensibel und verletzlich diese Kontakte sind. Außerdem muss kritisch angemerkt werden, dass sowohl Laubenthal als auch Kaiser/ Schöch und Böhm zwar auf die besondere Stellung der Familie und deren Schutz innerhalb der JVA hinweisen (vgl. Laubenthal 2011: 311/ Schöch 2003: 170/ Böhm 203: 133), welche auf Art. 6 Abs.1 GG gründet, keiner der genannten Autoren jedoch auf homosexuelle Partnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften eingeht.

Es ist die Aufgabe der Sozialarbeiterinnen, vor allem der freien Straffälligenhilfe innerhalb der JVA, die Angehörigen der Gefangenen mit einzubeziehen, denn die Aufrechterhaltung von Beziehungen und Kontakten ist ein wichtiger Garant für eine gelingende Resozialisierung. Betrachtet man die bestehenden Beziehungen genauer, zeigt sich, dass sie häufig sehr angespannt sind. Bestehende Familienkonstellationen müssen sich auf Grund einer Inhaftierung neu ordnen und organisieren, häufig werden Angehörige durch die Inhaftierung eines Partners ebenfalls stigmatisiert und somit unschuldig mit ‚bestraft‘ (vgl. Kleinert 2006: 498). „Normale‘ Formen der Konfliktaustragung [sind] durch die anormale Situation der Inhaftierung erschwert bis unmöglich“ (Kleinert: 2006: 498). Die beiden oberen Stufen der maslowschen Bedürfnispyramide sind diejenigen, die wohl durch die Inhaftierung in eine ‚totale Institution‘ am stärksten eingeschränkt werden. Wie soll ein Gefangener Selbstachtung und Anerkennung hinter geschlossenen Gefängnismauern entwickeln bzw. erhalten. Für viele Menschen in Freiheit ist die berufliche Arbeit der Faktor, der Anerkennung und Prestige

verschafft. Dies ist mit den Arbeitsmöglichkeiten, die im Vollzug generell zur Verfügung stehen, nur schwer zu erreichen. Die verschiedenen Tätigkeiten sind in der Regel so gestaltet, dass sie von ungelernten Gefangenen schnell erlernt und ausgeführt werden können. Es sind somit eher einfache, monotone Arbeiten, die wenig interessant und selten abwechslungsreich sind (vgl. Böhm 2003: 160). Im Bezug zur Thematik Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung kann festgehalten werden, dass sich die Inhaftierten ihre Arbeit nicht aussuchen können, besteht jedoch für eine angebotene Tätigkeit besonderes Interesse oder hat der Gefangene in diesem Bereich eine Ausbildung, soll er bevorzugt in diesem Bereich eingesetzt werden. Denn auch die Arbeit soll dem Vollzugsziel der Resozialisierung dienen und soll „Fähigkeiten für eine Erwerbsarbeit nach der Entlassung (.) vermitteln, (.) erhalten oder (.) fördern“ (§37 Abs.1 StVollzG). Es besteht eine Arbeitspflicht, die Gefangenen können jedoch keinen Anspruch auf Beschäftigung geltend machen (vgl. Schöch 2003: 181).

Das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung ordnet Maslow nicht ohne Grund an der Spitze der Pyramide ein. Dies zu erreichen ist für jeden Menschen nicht einfach, doch die Reglementierungen im Vollzug machen es unmöglich, da die Gefangenen ihre Autonomie, also ihre Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit verlieren. Weder durch die Wahl der Kleidung noch durch die Gestaltung des Haftraums oder die Wahl der Arbeit wird Selbstverwirklichung oder -entfaltung möglich. Es stehen dem Gefangenen zwar verschiedene Kurs- und Freizeitangebote zur Verfügung, doch die Auswahl ist in der Regel nicht besonders groß und die Wahl eines Angebots nicht selten auf Grund verbesserter Aussichten auf eine Vollzugslockerung als aus bestehendem Interesse getroffen.

Einen genaueren Blick möchte ich hinsichtlich der Bedürfnisbefriedigung in Haft schließlich auf das Thema Sexualität lenken, da es mehrere Ebenen der Bedürfnispyramide von Maslow betrifft und weil „Sexualität im Gefängnis ein uraltes Tabu“ (Preusker 2008: 255) darstellt. „Der am nachhaltigsten empfundene und mit einer Inhaftierung zwangsläufig verbundene Stressfaktor [ist für die Mehrheit der Inhaftierten] der Abbruch vorhergehender sexueller Kontakte“ (Schroven/ Maelicke 2008: 246), welche häufig für die Bestätigung der eigenen Identität und der eigenen Rolle als Mann sehr wichtig sind. Kai Bammann beschreibt „Sexualität bzw. das Verlangen nach emotionaler und körperlicher Nähe als notwendiges menschliches Grundbedürfnis“ (Bammann 2008: 247), welches in Haft nur schwer gestillt werden kann. Die Bestimmungen der Anstalt lassen dem Gefangenen nur die Wahl zwischen Selbstbefriedigung, homosexuellen Kontakten oder einem Verzicht auf Sexualität. Die fehlende Privatsphäre erschwert eine befriedigende Sexualität zusätzlich. Viele Gefangene wählen häufig homosexuelle Kontakte ‚aus der Not‘ heraus, was zu inneren Konflikten führen kann, beispielsweise zu Schuldgefühlen gegenüber der Partnerin, zum infrage stellen der eigenen Identität oder gegenüber religiösen Normvorstellungen, die Homosexualität ablehnen (vgl. Bammann 2008: 250). Das Problem von sexuell übertragbaren Krankheiten ist im Vollzug



dadurch verschärft, da das Vertrauen in die AnstaltsärztIn fehlt. Außerdem fehlt es neben der „körperlichen Befriedigung (...) [auch an] emotionaler und sozialer Ausgeglichenheit“ (Bammann 2008: 250), da Sexualität nicht nur ein körperliches Grundbedürfnis ist, sondern auch eines nach Zuneigung und Zugehörigkeit. Sexualität hat folglich nicht nur eine physische, sondern auch eine psychische und soziale Komponente. „Sie schafft Verbindung zu anderen Menschen, hilft die eigene Stellung in der Welt zu finden und zu festigen, ist Selbstbestätigung und (...) [kann] identitätsstiftend“ (Bammann 2008: 249) sein. So wirkt sich auch der dauerhafte, zwangsweise Verzicht auf Sexualität auf die Zufriedenheit des Gefangenen aus. Auf die Möglichkeit von intimen Kontakten während der Besuchszeit wird im StVollzG nicht eingegangen, was zur Folge hat, dass die sogenannten Langzeitbesuche, die intimen Kontakt zwischen Verheirateten ermöglicht, nicht verboten sind, der Gefangene aber auch keinen gesetzlichen Anspruch darauf hat. Sexualität ist somit ein Bedürfnis, welches sich auf der physiologischen Ebene, der Zugehörigkeitsebene und der Stufe des Bedürfnisses nach Selbstentfaltung auswirkt und welches deutlich durch die Fremdbestimmung eingeschränkt wird, was sich auf die Zufriedenheit der Gefangenen sowie auf die Atmosphäre in der Anstalt auswirkt.

Diese skizzenhafte Darstellung der Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung macht deutlich, wie sehr die Freiheitsentziehung auf den Einzelnen wirkt und wie sehr dieser in seinen Persönlichkeitsrechten eingeschränkt wird. „Bei längerer Dauer solcher totalen Versorgung, verbunden mit verringerten Kontakten zur Außenwelt, verblassen die Realitäten des Lebens in Freiheit“ (Böhm 2003: 93) und die Gefahr in eine ‚erlernte Hilflosigkeit‘ abzurutschen ist immens. Selbstbestimmung in Haft ist den Gefangenen nur in ihrer eigenen Haltung und ihren Gedanken möglich, denn diese sind frei. Jörg Jesse schreibt, dass Inhaftierte, wie alle Menschen, „nicht kausal instruierbar“ (Jesse 2008: 114) sind. Das bedeutet, Gefangene sind in der Wahl ihrer Entscheidungen und inneren Einstellung frei und selbstbestimmt. Ob sie sich auf die Angebote, die der Vollzug ihnen zur Verfügung stellt, einlassen und/ oder ob sie den Impulsen, welche der Strafvollzug geben will, folgen, bleibt ihre Entscheidung. Denn Jesse fragt zu Recht danach, wer sich schon gerne von anderen verändern lässt? Jeder Mensch spricht eher davon, sein Verhalten selbst geändert zu haben, vielleicht unter dem Zugeständnis, welche Impulse dafür prägend waren. Diese Haltung des Respekts gegenüber den Gefangenen und ihren Entscheidungen, ermöglicht eine Kommunikation „aus der Position des Beraters und Begleiters“ (Jesse 2008: 115). Diese Haltung wäre für alle in der JVA Tätigen wichtig und besonders für die Arbeit der Sozialarbeiterinnen im justizförmigen Sozialdienst, sowie der Mitarbeiterinnen der freien Straffälligenhilfe. Denn sie gibt den Inhaftierten das Gefühl als Person respektiert und „ernst genommen zu werden“ (Jesse 2008: 115) und nicht auf die Tat und die daraus folgende Inhaftierung reduziert zu werden. Es wahrt und schützt die Würde des Menschen (vgl. Jesse 2008: 114f.). Dies erklärt, warum Resozialisie-

nung als Zwangsmaßnahme nicht gelingen kann, denn „es bedarf zweifellos der Mitwirkung und Zustimmung der Betroffenen“ (Cornel 2009: 294).

## **5. Ethische Spannungsfelder im Gefängnisalltag der Sozialen Arbeit**

Wie bereits deutlich geworden ist, spielt die Soziale Arbeit bei der Realisierung des Vollzugsziels eine entscheidende Rolle. Doch eigentlich könnte man auf Grund der leitenden Werte der Sozialen Arbeit, die Förderung der Selbstbestimmung, Toleranz im Handeln, soziale Gerechtigkeit sowie solidarisches Handeln, welche im zweiten Kapitel dargestellt und erläutert wurden, vermuten, dass die Unterbringung in einer Haftanstalt den Grundprinzipien der Sozialen Arbeit widerspricht. Alle Werte gründen auf der Würde des Menschen, der die Möglichkeit besitzt, seine Entscheidungen frei zu treffen und der nach Befriedigung seiner Bedürfnisse strebt. Dies alles wird in großem Ausmaß durch eine Inhaftierung beschnitten. Der Strafvollzug gehört zu jenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, die als Zwangskontexte bezeichnet werden (vgl. Kähler 2011: 1005). Denn die Gefangenen sind in der Regel nicht freiwillig in der Haftanstalt und suchen den Kontakt zu den tätigen Sozialarbeiterinnen nicht aus eigener Motivation heraus.

Wie kann Soziale Arbeit den besonderen Anforderungen von Hilfe und Kontrolle gerecht werden und im Sinne der eigenen ethischen Grundwerte handeln?

### **5.1 Die Besonderheit von Hilfe und Kontrolle im Strafvollzug**

Soziale Arbeit findet sich in vielen Arbeitsfeldern mit dem ‚doppelten Mandat‘ konfrontiert. Dieser Begriff wurde von Böhnisch und Lösch in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts geprägt und bezeichnet die konflikthafte Situation, in welcher sich die Soziale Arbeit als „staatsvermittelnde Profession“ (Spiegel 2011: 37) häufig wiederfindet. Es handelt sich um die Vermittlung zwischen dem Auftrag des Staats an die Soziale Arbeit, welcher den gesetzlichen Handlungsrahmen bestimmt und somit auch angibt, was die Soziale Arbeit wann und bei wem leisten soll und der Interessenvertretung der KlientInnen und deren Förderung hin zu einer selbstbestimmten Lebensführung. Dabei ist die Soziale Arbeit frei in der Wahl ihrer Methoden und Konzepte, was ihr gewisse Freiheiten verschafft, so dass „nicht davon auszugehen [ist], dass die Soziale Arbeit geradlinig staatliche Imperative in der Lebenswelt ihrer Adressatinnen durchsetzt“ (Spiegel 2011: 37) (vgl. Heiner 2010: 101f./ Spiegel 2011: 37). Neben diese beiden Spannungspole „tritt die professionelle Selbstverpflichtung als Bezugsgröße“ (Mühlum 2011: 775). Das sogenannte „Tripelmandat“ (Mühlum 2011: 775) bezieht sich auf den Auftrag der Sozialarbeiterinnen, sich im Handeln ihren professionsethischen Leitsätzen zu verpflichten und darauf zu achten, dass auch die daraus resultierenden Folgen für ihre KlientInnen damit im Einvernehmen stehen. „Als Profession bezieht sie gegenüber beiden Auftraggebern eine normative und fachlich selbstständige Position“ (Masser

2010:89), was eine Reflexion vorhandener Grundprinzipien und moralischer Haltungen voraussetzt (vgl. Maaser 2010: 89).

Die Mitarbeiterinnen des internen Sozialdienstes der Justiz spüren diesen Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle in besonderem Maße (vgl. Cornel 2009: 309). Nicht nur durch die Weisungsgebundenheit an die Justiz und dem engen Rahmen, in dem Interventionen möglich sind, sondern auch durch die spezifische Umgebung einer ‚totalen Institution‘, in welcher die tägliche Arbeit stattfindet. Meines Erachtens ist dieser Spagat zwischen dem Auftrag des Gefangenen und dem Auftrag der Justiz besonders schwierig und allgegenwärtig für die Mitarbeiterinnen des internen Sozialdienstes und erfordert ein hohes Maß an Reflexion, spezifischem Wissen und eine gefestigte professionelle Haltung als Sozialarbeiterin. Einerseits der Auftrag des Gefangenen, ihn bestmöglich während der Haft zu unterstützen, ihm eine Vertrauensperson zu sein, die in persönliche Gedanken und Gefühle eingeweiht werden kann. Andererseits die Forderung der Strafanstalt bzw. des Justizministeriums, innerhalb der JVA zum einen den Gefangenen professionell zu unterstützen und zu beraten, damit die besten Voraussetzungen für ein normkonformes Verhalten nach der Haft geschaffen werden. Zum anderen fordert sie von der Sozialen Arbeit, ihrer Kontrollfunktion gerecht zu werden, mit den JustizbeamtInnen zusammenzuarbeiten und beschwichtigend auf die Gefangenen einzuwirken. Dieser Konflikt zwischen anwaltschaftlicher Hilfe und staatlichem Kontrollauftrag wird meiner Einschätzung nach für die einzelnen Sozialarbeiterinnen noch durch die Tatsache verstärkt, in einer ‚totalen Institution‘ tätig zu sein. Ich vertrete die Auffassung, dass die besondere Bauweise, die technischen Sicherheitsvorkehrungen und die hierarchischen Strukturen der Haftanstalt nicht nur bei den Gefangenen, sondern auch bei den Mitarbeiterinnen eine teils einschüchternde und teils beklemmende Wirkung hinterlässt. Auch sie sind während ihrer Arbeitszeit hinter Gittern und durch die Sicherheitsvorkehrungen in ihrer Freiheit eingeschränkt. Welche psychosozialen Herausforderungen dies an die Fachkräfte der Sozialen Arbeit stellt, kann in dieser Arbeit leider nicht näher erläutert werden. Diese Thematik halte ich jedoch auch für äußerst spannend. Zusätzlich zu diesen widerstreitenden Interessen von Hilfe und Kontrolle steht die Verpflichtung gegenüber der eigenen Profession Sozialer Arbeit und deren Werten und Normen.

Damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden kann, darf sich die Straffälligenhilfe nicht ausschließlich als Teil der Justiz fühlen, sondern muss sich von ihren Prinzipien, Standards und Methoden leiten lassen (vgl. Cornel 2009: 309). „Das Vollzugsziel Resozialisierung unterstreicht, dass SozialarbeiterInnen fachliche soziale Arbeit unter Rahmenbedingungen des Strafvollzugs leisten und ihre Aufgabenstellung nicht aus der Vollstreckung einer Strafe ableiten können“ (Cornel 2009: 309). Dies muss sich meines Erachtens jede Fachkraft der Straffälligenhilfe innerhalb der JVA immer wieder ins Bewusstsein rufen. Die Soziale Arbeit ist auf Grund des rechtlichen Anspruchs der Gefangenen auf Hilfe und Unterstützung innerhalb der Haft-

anstalt tätig und nicht zur Hilfe der Justiz, um Informationen über die Gefangenen zu beschaffen. Dieses Recht gründet in der unantastbaren und unveräußerlichen Würde des Menschen, auf welcher die Soziale Arbeit beruht. „Sozialarbeiter/innen können zum Anwalt des Vollzugsziels und zu hartnäckig den Intentionen der §§2, 3 und 10 StVollzG folgenden Akteuren werden“ (Kleinert 2006: 405). Wenn es den Sozialarbeiterinnen gelingt, das Vollzugsziel anwaltschaftlich zu vertreten und somit für die Humanisierung des Strafvollzugs einzustehen, erfüllt sie zugleich den Anspruch ihrer eigenen Profession, eine Menschenrechtsprofession zu sein:

## 5.2 Professionelle Beratung in Haft

Damit nun Soziale Arbeit im Sinne des Menschen, beruhend auf der unveräußerlichen Würde der Einzelnen, im Strafvollzug handeln kann, ist es meiner Meinung nach sehr wichtig, dass inhaltliche Grundwerte sowie äußerliche Rahmenbedingungen eingehalten bzw. geschaffen werden.

Cornel führt auf, dass sich vor weniger als 30 Jahren viele Sozialarbeiterinnen innerhalb der JVA darüber beschwerten, sowohl von den Gefangenen als auch von Seiten der Bediensteten als ‚Mädchen für alles‘ angesehen zu werden. Ihre Kompetenzen im Gefüge der Anstalt einzuordnen, neben den sonst so deutlich abgegrenzten Arbeitsbereichen der Medizin, Psychologie oder Justiz, fiel Vielen schwer (vgl. Cornel 2009: 310). Um diesen „Konflikt um die Kompetenzen der Sozialen Dienste“ (Kleinert 2006: 500) zu vermeiden, müssen ihre Aufgabenfelder in Arbeitsverträgen eindeutig beschrieben sein und nach Möglichkeit eine Fachkraft der Sozialen Arbeit der Fachaufsicht der Justizvollzugsanstalten beiwohnen (vgl. Kleinert 2006: 500). Eine weitere äußere Rahmenbedingung, die für ein ethisch verantwortbares Handeln notwendig ist, ist die Möglichkeit der Zeugnisverweigerung, um das Vertrauen des Gefangenen aufrecht erhalten zu können (vgl. Kleinert 2006: 500). Hierbei ist mir bewusst, dass es im Bezug zur Gefahrenabwehr Grenzen gibt, die aus Gründen der Sicherheit eingehalten werden müssen. Doch zum Schutz des Vertrauensverhältnisses wäre dies zwingend notwendig. Wie bereits erwähnt, stellen die Sozialarbeiterinnen eine sehr kleine Gruppe innerhalb der JVA dar, obwohl sie für die Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Verantwortung inne haben. Es ist sowohl im Sinne der Profession als auch im Sinne der Resozialisierung, dass die Zahl der Fachkräfte erhöht wird, so dass die einzelne Sozialarbeiterin weniger Gefangene betreuen muss, sie für den einzelnen Inhaftierten besser zu erreichen ist und ein angemessener Zeitraum für die bürokratischen Aufgaben bleibt (vgl. Kleinert 2006: 501). „Soziale Arbeit im Vollzug [muss] (...) ihre Erreichbarkeit erhalten oder immer wieder herstellen- Niederschwelligkeit in einer totalen Institution ist nicht einfach aber wichtiger als an jedem anderen Ort“ (Cornel 2009: 314).

Für den Umgang mit Gefangenen halte ich neben den im Kapitel zwei erläuterten Grundwerten der Sozialen Arbeit, die Werte Respekt, Transparenz und Konsequenz für das Handeln im Strafvollzug für besonders wichtig.

Es ist und bleibt schwierig, Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung in Haft zu fördern. Doch ich vertrete die Auffassung, dass die Bereitstellungen von vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten, die einen „Angebotscharakter haben“ (Kleinert 2006: 496) also frei sind von Zwang, den Gefangenen im engen Rahmen Selbstbestimmung über ihr Handeln zu ermöglichen. Trotz des bestehenden Zwangskontextes sollten die Fachkräfte des Sozialdienstes versuchen, einen Kontrakt mit den Inhaftierten auszuhandeln, der „so frei wie möglich ist“ (Kleinert 2006: 502) und welcher den Inhaftierten als individuellen Mensch mit Stärken und Schwächen wahrnimmt. Mit dieser Auffassung, so schreibt Marianne Gumpinger, „beschädigt Sozialarbeit im Zwangskontext das elementare Menschenrecht auf Selbstbestimmung nicht, sondern wird zur kommunikativen ‚menschlichen Brücke‘ für Gesetze und Normen, die als Grundlage für die Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen diese Transformation auf den Einzelfall dringend benötigen“ (Gumpinger 2001: 18).

Ebenso wichtig für eine wirkungsvolle Beziehung zwischen Sozialarbeiterin und Inhaftiertem ist die Haltung der Toleranz. Denn nur, wenn der Gefangene sich als Klient angenommen und nicht durch seine begangene Tat von der Beraterin verurteilt fühlt, kann die Hilfe und Unterstützung im Sinne der Resozialisierung gelingen. Mir ist bewusst, dass diese Haltung nicht immer leicht aufrechtzuerhalten ist, doch halte ich sie für eine gelingende Beratung notwendig. Aus dem Grundwert der sozialen Gerechtigkeit lassen sich einige Handlungsleitlinien ableiten, wie sie im ‚Code of ethics‘ aufgeführt sind. Diese im sozialarbeiterischen Handeln in Haft umzusetzen bedeutet, ein aktives Einmischen, wenn Güter unter den Gefangenen ungerecht verteilt werden oder wenn Inhaftierte auf Grund von Religion, Herkunft oder sexueller Orientierung durch Mitgefangene oder durch BeamtInnen diskriminiert werden. Der Grundwert der sozialen Gerechtigkeit ist aber meines Erachtens auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Straffälligenhilfe von Bedeutung und mit ihm eng verknüpft der ethische Grundwert der Solidarität bzw. des solidarischen Handelns. Was zum Beispiel ein Eintreten für die Grundrechte der Gefangenen, wie menschenwürdige Haftbedingungen, in der medialen Öffentlichkeit bedeuten kann.

Aus diesen vier ethischen Grundwerten lassen sich die Werte des Respekts, der Transparenz sowie der Konsequenz für die Soziale Arbeit innerhalb des Vollzugs ableiten. Jedem Menschen gebührt ein respektvoller Umgang, auch wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und er selbst die Würde eines Anderen verletzt hat. Eine Sozialarbeiterin, die ihrem Klienten in Haft mit Respekt gegenübertritt und ihn nicht nur auf die begangene Tat reduziert, hat eine größere Chance, dass der Gefangene sich zu einem Gespräch öffnet, welches ihm

weiterhelfen kann (vgl. Jesse 2008: 115/ Kleinert 2006: 502). „Eine Haltung des Respekts fördert das Gefühl, ernst genommen zu werden“ (Jesse 2008: 115).

Damit überhaupt eine Beziehung zum Gefangenen aufgebaut werden kann, welche auf Vertrauen basiert, muss das Handeln der Sozialarbeiterin transparent sein. „Es muss [den Gefangenen] also gesagt und deutlich gemacht werden, woran sie bei der Sozialarbeiterin sind, was sie für sie tun kann und wo ihre Grenzen sind“ (Kleinert 2006: 497). Dies bedeutet, die Inhaftierten sind nicht nur darüber zu informieren, in welcher Weise sie Unterstützung von den Sozialarbeiterinnen erhalten können, sondern auch inwieweit Besprochenes von der Fachkraft notiert und ggf. weitergeben wird. Sowohl Kleinert als auch Jesse und Cornel sind sich über die Wichtigkeit von transparentem Handeln einig und sehen in der Transparenz den wichtigsten Grundstein für professionelles, ethisch vertretbares Handeln der Sozialen Arbeit im Strafvollzug (vgl. Cornel 2009: 310/ Jesse 2008: 115/ Kleinert 2006: 496). „Transparenz ermöglicht selbst in totalen Institutionen Fairness im Umgang mit den Inhaftierten“ (Jesse: 2008 115). Zum einen muss transparent sein, wie persönliche Gegebenheiten eingeschätzt werden, welche Defizite die Sozialarbeiterin aus dem bisherigen Lebenslauf schließt und welche Folgen sie daraus für seine Haftzeit zieht (vgl. Jesse 2008: 115). Zum anderen müssen strukturelle Gegebenheiten des Strafvollzugs erklärt und erläutert werden. Von diesem Prinzip der Transparenz ergibt sich der Wert der Konsequenz für das Handeln Sozialer Arbeit. „Was vereinbart wurde, muss eingehalten werden“ (vgl. Jesse 2008: 115). Dieser Grundsatz, der meiner Meinung nach für jeden Kontrakt in der Sozialen Arbeit gelten muss, sollte in besonderem Maße innerhalb des Strafvollzugs umgesetzt werden. Meine bisherigen Recherchen bringen mich zum dem Schluss, dass die Unterbringung in einer ‚totalen Institution‘ häufig unberechenbar und undurchschaubar für die Gefangenen wirkt. Dies kann durch konsequentes Handeln verringert werden, was gleichzeitig auch zu einer Reduzieren der schädlichen Haftfolgen führen würde (vgl. Jesse 2008: 115). Mit einem Blick auf die Bedürfnispyramide wird deutlich, dass das Gefühl nach Sicherheit sehr wichtig ist. Transparenz, Respekt und Durchschaubarkeit tragen dazu bei, das Sicherheitsgefühl jedes einzelnen Gefangenen zu verbessern.

Außerdem halte ich einige Methoden und ein spezifisches Fachwissen für eine gelingende Soziale Arbeit in Haft für wichtig. So halte ich es für sinnvoll, bestehende Männerbilder zu kennen, um gerade bei Gewaltdelikten den Täter in seiner Wahrnehmung verstehen zu können. Auch Angebote aus dem Sport oder Kulturbereich können helfen, einerseits einen besseren Kontakt zu den Inhaftierten aufzubauen, andererseits ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auf eine non-verbale Weise mit ihrer Tat oder ihrer Inhaftierung auseinanderzusetzen. Hierfür wäre es hilfreich speziell ausgebildete Fachkräfte mit in die JVA zu integrieren. Auch das Anbieten von Gruppenangeboten innerhalb der Anstalt halte ich für sinnvoll, wobei diese von der Sozialarbeiterin gut strukturiert und vorbereitet werden sollten (vgl. Cornel 2009:

312f.). Denn häufig haben die Inhaftierten „bisher unglückliche(n) Beziehungserfahrungen [gemacht]“ (Cornel 2009: 312) und haben daher Probleme sich in einer Gruppe zu öffnen. Außerdem muss die Gruppendynamik beachtet werden, was auch bedeutet, dass die zeitliche Abfolge der Sitzung gut geplant sein muss. Denn die Dynamik wirkt auch zwischen den Sitzungen (vgl. Cornel 2009: 312).

Zusammenfassend kann ich sagen, dass ethisch gute Soziale Arbeit durchaus im Strafvollzug möglich ist, wenn Werte wie Respekt, Transparenz und Konsequenz verwirklicht werden, die Fachkräfte über ein spezifisches Wissen und Methoden verfügen und sich ihrer schwierigen Position zwischen Hilfe und Kontrolle sowie dem Spagat zwischen staatlichem Zwangscharakter und professionsethischem Angebotscharakter bewusst sind.

## **6. Verbesserungsvorschläge zum bestehenden Vollzug**

Nach der näheren Erläuterung des bestehenden Strafvollzugs in Deutschland und dessen Ausgestaltung sowie der Betrachtung vorhandener Haftbedingungen der Gefangenen und Arbeitsbedingungen der Sozialarbeiterinnen innerhalb des Vollzugs, gelange ich zu dem Entschluss, dass der Strafvollzug bemüht ist, die negativen Auswirkungen, die eine Unterbringung in einem geschlossenen System mit sich bringen, gering zu halten. Gerade durch das Reformklima der 60er und 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat ein Wandel stattgefunden, welcher den Fokus auf die Behandlung und Wiedereingliederung der Inhaftierten richtet. Das sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, doch häufig, so ist meine Erkenntnis nach den Recherchen zu dieser Arbeit, weicht diese Zielvorgabe den politischen und vor allem medialen Forderung nach mehr Sicherheit und ‚härteren‘ Haftbedingungen. Nicht selten übersteigt der Sicherheitsaspekt das eigentliche Ziel der gelingenden Wiedereingliederung. Daher habe ich im letzten Kapitel meiner Bachelor-Thesis den Versuch unternommen einige Verbesserungsvorschläge, welche mir als sinnvoll und umsetzbar erscheinen, zusammenzustellen.

Um das Ziel einer gelingenden Resozialisierung zu erreichen, ist meines Erachtens die Förderung der Gefangenen durch Bildungsangebote und Qualifikationsmöglichkeiten von großer Bedeutung. Denn „Nicht-Wissen und Nicht-Können führen ins gesellschaftliche Abseits“ (Bublies/ Walkenhorst 2008: 198), erschweren gesellschaftliche Teilhabe und verschlechtern die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Doch das Einrichten sinnvoller Qualifikationsmöglichkeiten und vielfältiger und sinnstiftender Arbeitsmöglichkeiten für die Inhaftierten, die ihnen im Leben in Freiheit wirklich weiterhelfen können, würden die Möglichkeit einen Beruf nach der Haft zu finden, erhöhen. Dies wiederum würde erheblich dazu beitragen eine erneute Straffälligkeit zu verhindern. Dieser Ansatzpunkt bezieht sich auch auf die Sozialarbeiterinnen im Vollzug. Sie können ihre pädagogisch-methodischen Kenntnisse und ihr Fachwissen über das Zusammenleben und Lernen in Haft mit einbringen und neben Bildungsangeboten Kurse

zur Förderung sozialer Kompetenzen anbieten. Durch Angebote zum Wissenserwerb und Möglichkeiten, die eigene Qualifikation zu verbessern, schafft die Justiz in Zusammenarbeit mit der Sozialen Arbeit den Gefangenen die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, ihr Selbstvertrauen in die eigenen Stärken sowie Eigenverantwortlich zu fördern. Aber eine sinnvolle Arbeit sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, bessern nicht nur die Chancen auf ein straffreies Leben nach der Haft, sondern sie tragen auch zu einem besseren Klima innerhalb der JVA bei (vgl. Stumpf 2008: 105). „Der deutsche Strafvollzug lehnt einen reinen Verwahrvollzug und übertriebene Sicherheitsphilosophien eindeutig ab“ (Maellike 2008: 102). Das bedeutet, es ist der falsche Weg, ausschließlich die instrumentelle Sicherheit einer Anstalt mit immer moderneren Kameras und Überwachungssystemen auszustatten. Sondern eine Verbesserung der Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, sowie angemessene und faire Umgangsformen, verbessern die Lebensbedingungen und das Klima innerhalb der Haftanstalt immens. Es ist wichtig und notwendig „die Anstalten nicht nur nach außen hin immer besser zu sichern, sondern die Gefangenen sinnvoll zu beschäftigen, den Alltagstrott durch attraktive Freizeitangebote aufzulockern und insgesamt für einen fairen Umgang miteinander zu sorgen“ (Stumpf 2008: 105). Zu einem fairen Umgang gehört neben der Ermöglichung einer sinnvollen Beschäftigung, auch, dass der Gefangene sich als Mensch respektiert fühlt und die Vorgänge innerhalb der JVA für ihn erklärbar und zuordenbar sind (vgl. Jesse 2008: 115). So schließe ich mich auch der Meinung von Klaus Lange-Lehngut an, der die Meinungen von Jesse und Stumpf aufgreift und weiterführt. Er führt aus, dass eine Justizvollzugsanstalt natürlich einen funktionierenden Rahmen an Sicherheit und Ordnung bieten muss, „das Attribut ‚Sichere Anstalt‘ aber sagt für sich genommen noch nichts über die Qualität der dort geleisteten Arbeit“ (Lange-Lehngut 2008: 117). Es muss folglich gelingen, innerhalb der Haftmauern ein Klima des gegenseitigen Respekts und Austauschs zu schaffen, um den Gefangenen die Möglichkeit zu bieten, sich auf die Hilfeangebote und Weiterbildungsmöglichkeiten einzulassen und ihnen den Weg zu ebnen, ein selbstbestimmtes und straffreies Leben nach der Haft führen zu können. Die Soziale Arbeit kann maßgeblich zu einem solchen Klima beitragen. Nicht nur in dem sie ihr eigenes Handeln auf die Prinzipien des Respekts, der Transparenz und Konsequenz aufbaut, sondern indem sie ihr Fachwissen über ethische Leitlinien und Formen der Kommunikation sowohl an die Gefangenen als auch an die Bediensteten weitergibt und Kurse anbietet.

Damit diese Anknüpfungs- und Verbesserungspunkte realisiert werden können, ist es zum einen wichtig, dass die MitarbeiterInnen des Vollzugs gut ausgebildet sind und ihnen Möglichkeiten zur Weiter- und Fortbildung ermöglicht werden (vgl. Stumpf 2008: 105). Zum anderen ist es wichtig, dass die enormen Einsparungen, von welchen der Vollzug betroffen ist, eingedämmt werden. Das Reduzieren von Personal kann verheerende Folgen für die Förderung der Inhaftierten haben. Die Mittel, die allzu gerne in den Ausbau der neusten techni-



schen Sicherheitssysteme investiert werden, sollten für Behandlungs- und Kursangebote im Sinne des Vollzugsziels verwendet werden (vgl. Lange- Lehngut 2008: 118).

Desweiteren möchte ich nochmal auf die Themen Sexualität und soziale Kontakte eingehen, deren Bedeutung für die Gefangenen im Kapitel vier näher erläutert wurden. Wie bereits erwähnt, gibt es Sexualität in Haft und sie ist für das persönliche Wohlbefinden des Einzelnen von großer Bedeutung, auch wenn dies stark tabuisiert wird. Die Ermöglichung eines ‚normalen‘ Sexuallebens wie in Freiheit, ist innerhalb der JVA nicht zu leisten, doch gibt es Möglichkeit, dass Thema zu enttabuisieren. Dies ist nur durch eine „unaufgeregte Herangehensweise“ (Bamman 2008: 253) möglich. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität in Haft ist selbstverständlich für alle dort tätigen Berufe wichtig, aber ich denke, vor allem für die dort tätigen Sozialarbeiterinnen ist es von besonderer Wichtigkeit sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Es ist ihre Aufgabe den Gefangenen zu zeigen, dass sie ein offenes Ohr für sie haben und offen mit ihnen sprechen können, auch im Hinblick auf diese schwierige, mit vielen Tabus behaftete Thematik. Den Gefangenen zu erklären, „dass ihre sexuellen Gefühle normal sind und es weder krank noch in irgendeiner Form unmoralisch ist, ihnen nachzugehen, auch wenn dies vielleicht in einer Sexualität geschieht, die sie ansonsten nicht wählen würden“ (Bammann 2008: 253), würde nicht nur einen großen Schritt dazu beitragen, das Thema Sexualität in Haft aufzubrechen, sondern würde sich sicherlich auch positiv auf das Klima innerhalb der JVA auswirken. Eine Enttabuisierung von Sexualität würde auf der Ebene der Gesundheitsvorsorge vielleicht dazu führen, dass den Gefangenen der Zugang und somit auch der Gebrauch von Kondomen erleichtert würden, was das Risiko von sexuell übertragbaren Krankheiten mindern würde. Mehr über die Besonderheiten von Sexualität unter Haftbedingungen zu wissen, könnte auch dazu führen, dass Warnsignale für sexuelle Gewalt, Missbrauch oder Vergewaltigung eher erkannt werden würden und schneller eingegriffen werden könnte (vgl. Bamman 2008: 253). Sexualität ist nicht nur etwas Körperliches, sondern auch ein intimer Kontakt zwischen zwei Menschen, ein Grundbedürfnis nach Liebe und Zugehörigkeit. Die Ermöglichung von sogenannten ‚Langzeitbesuchen‘, sprich „unüberwachte Besuche (.), bei denen auch Sexualkontakte möglich sind“ (Preusker 2008: 255), könnte dazu beitragen, den Kontakt zwischen (Ehe-)PartnerInnen aufrechtzuerhalten. Der Austausch von Zärtlichkeit und Gesprächen ist enorm wichtig, um eine Beziehung über den Zeitraum der Haft in Takt zu halten, sowie die schädlichen Folgen der Inhaftierung zu verringern (vgl. Anwärtnerinnen und Anwärtler der JVA Schwalmstadt. 2008: 259). Vielleicht kann auch über eine gemeinsame Beratung durch eine Sozialarbeiterin innerhalb der Besuchszeit nachgedacht werden, um den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, bei der Lösung partnerschaftlicher Probleme professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Einbeziehung der Angehörigen halte ich bei der Erreichung des Vollzugsziels für äußerst wichtig. „Gelingt es, das soziale Umfeld zu erhalten, ist dies eine Form von Resozialisierung und vor

allem von Integration (...) [und] hilft den Inhaftierten sich erneut in die Normalität einzugliedern“ (Zöller/ Müller- Monning 2008: 265). Im Hinblick auf die Resozialisierung ihrer inhaftierten LebenspartnerInnen, ist der Blick auf die Angehörigen auch dahingehend wichtig, auch bei ihnen die schädlichen Folgen der Gefangennahme zu mindern. „Oft werden sie durch die Öffentlichkeit mitverurteilt und geraten dadurch in eine Situation gesellschaftlicher Stigmatisierung“ (Zöller/ Müller-Monning 2008: 263). Wenn man deren Betreuung als wichtigen Bestandteil einer gelingenden Resozialisierung ansieht, bedeutet das für die Praxis der Justizvollzugsanstalten und damit auch für die dort stattfindende Soziale Arbeit, dass die Angehörigen von Beginn der Haft wahrgenommen werden und ein intensiverer Austausch und die Möglichkeiten zur Begegnung erweitert werden.

Außerdem denke ich, dass der Einsatz von mehr externen Fachkräften der Straffälligenhilfe sehr zur Erreichung des Vollzugsziels und zum besseren Kontakt zu den Inhaftierten beitragen würde. Die freie Straffälligenhilfe zählt die Angehörigen sehr deutlich zu ihrem Klientenkreis und könnte die bestehenden Kontakte versuchen weiter aufrecht zu erhalten. Durch ihren justizexternen Arbeitsgeber gelingt es ihnen leichter ein auf Vertrauen basierendes Verhältnis zu den Gefangenen aufzubauen, da diese nicht befürchten müssen, dass vertraute Inhalte an die Justiz weitergegeben werden und negative Folgen für sie entstehen.

Abschließend möchte ich noch die ethischen Handlungsleitlinien und Strafvollzugsgrundsätze erwähnen. Ich denke, die Verbreitung dieser Standards würde nicht nur zu einer Verbesserung der Wiedereingliederungschancen führen, sondern würde sowohl den Fachkräften der Sozialen Arbeit als auch dem AVD ein ‚Werkzeug‘ für ethisch gutes Handeln an die Hand geben. Ähnlich wie die verschiedenen Ethikkodizes der Haftmedizin, den AnstaltsärztInnen eine gewisse Sicherheit in ihrem Handeln geben. Das Wissen über solche ethischen Grundprinzipien regt zudem die Auseinandersetzung drüber an und trägt somit zu deren Weiterentwicklung bei.

## **7. Sozialarbeiterinnen als Anwältinnen des Vollzugsziels**

Soziale Arbeit innerhalb des Strafvollzugs ist zum einen geprägt durch die spezifischen äußeren Rahmenbedingungen einer ‚totalen Institution‘ und den hierarchischen Strukturen der Justiz. Zum anderen ist die Arbeit der Fachkräfte geprägt von der Spannung zwischen den professionseigenen Wertvorstellungen und den daraus resultierenden ethischen Handlungsleitlinien, den Vorstellungen und Interessen der Gefangenen und dem Kontrollauftrag der Justiz. Das Aushalten dieser widerstreitenden Interessen stellt hohe Anforderungen an die professionelle Haltung der Sozialarbeiterin und fordert eine ständige Reflexion.

Gelingt diese Reflexion und der kontinuierliche Austausch zwischen den verschiedenen MitarbeiterInnen der internen wie externen Straffälligenhilfe sowie zu den VollzugsbeamtInnen und werden anstatt neuer hochmoderner Sicherheitssysteme, ein fairer und menschenwür-

diger Umgang mit den Inhaftierten gepflegt, stehen die Chancen auf eine Wiedereingliederung in ein straffreies Leben nach der Haft, meines Erachtens, nicht schlecht. Zudem halte ich den Ausbau der Bildungs- Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten für besonders wichtig, um sowohl die Selbstbestimmung zu fördern als auch das Selbstwertgefühl der Straffälligen nicht zusätzlich zu schwächen. Bei der Umsetzung dieser Ideen spielen die Sozialarbeiterinnen eine wichtige und entscheidende Rolle.

Ethisch vertretbares und gutes Handeln ist im Strafvollzug möglich, aber es verlangt Sozialarbeiterinnen, die eine gefestigte professionelle Haltung inne haben und sich der widerstreitenden Interessen, welchen sie ausgesetzt sind, ebenso bewusst sind, wie über die Besonderheiten des Arbeitens in einer ‚totalen Institution‘. Es bedarf einer steten Reflexion des eigenen Handelns mit Blick auf die Folgen, die es bei den Gefangenen sowie im Justizsystem hinterlässt und der Prüfung, ob dies noch den Ansprüchen einer Menschenrechtsprofession gerecht wird.

## Literaturverzeichnis

- ANWÄRTERINNEN UND ANWÄRTER DER JVA SCHWALMSTADT (2008): Resozialisierung in Form von Besuchen, „Liebe, Freundschaft, Sexualität“ unter Bedingungen der Freiheitsentziehung. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.6, Jg. 57, 259- 260.
- BAHRDT, Hans Paul (2000): Schlüsselbegriffe der Soziologie: eine Einführung mit Lehrbeispielen, (8., unveränd. Aufl.), München: Beck.
- BAMMANN, Kai/ FEEST, Johannes (2009): Geschichte des Strafvollzuges und der Gefängnisse. In: Keppler, Karlheinz/ Stöver, Heino (Hrsg.) (2009): Gefängnismedizin. Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen, Stuttgart: Georg Thieme.
- BAMMANN, Kai (2008): Sexualität im Gefängnis- Probleme mit einem menschlichen Grundbedürfnis. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.6, Jg. 57, 247-254.
- BÖHM, Alexander (2003): Strafvollzug, (3.,neu bearb. Aufl.), Neuwied/Kriftel: Luchterhand.
- BOHMEYER, Axel/ KURZKE- MAASMEIER, Stefan (2007): Ethikkodizes und ethische Deliberationsprozesse in der Sozialen Arbeit. In: Lob- Hüdepohl, Andreas/ Lesch, Walter (Hrsg.) (2007): Ethik sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- BOLOWICH, Nina (2011): Strafe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit, (7.,überarb. und akt. Aufl.), Baden- Baden: Nomos.
- BUBLIES, Ulli/ WALKENHORST, Philipp (2008): Bildung, Bildung, Bildung!!! In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.5, Jg. 57, 198.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ Berlin und Wien/ EIDGENÖSSISCHEN JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTMENT Bern (Hrsg.) (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlung des Europarates (Rec)2. Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Online im Internet: [http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-d.pdf) [15.05.2012].
- CORNEL, Heinz (2009): Strafvollzug. In: Cornel, Heinz/ Kawamura- Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd u.a. (Hrsg.) (2009): Handbuch Resozialisierung, (3. Aufl.), Baden- Baden: Nomos.
- DEUTSCHER BERUFSVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT E.V. (1997): Berufsethische Prinzipien des DBSH. Online im Internet: <http://www.dbsh.de/BerufsethischePrinzipien.pdf> [Stand: 02.05.2012].
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2012). Strafvollzug, Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer. Online im Internet: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Strafgefangene.html> [Stand: 30.05.2012].
- DÜNKEL, Frieder/ DRENKHAHN, Kirstin/ MORGENSTERN, Christine (2008): Humanisierung des Strafvollzugs- Konzepte und Praxismodelle, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- ENGELKE, Ernst/ SPATSHECK, Christian/ BORRMANN, Stefan (2009): Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, (5., überarb. und erw. Aufl.), Freiburg: Lambertus.
- GOFFMAN, Erwin (1995): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Baden- Baden: Nomos.
- GRUBER, Hans- Günter (2009): Ethisch denken und handeln. Grundzüge einer Ethik der Sozialen Arbeit, (2.Aufl.), Stuttgart: Lucius & Lucius.

- GUMINGER, Marianne (Hrsg.) (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz: edition pro mente.
- HÄBEL, Hannelore (2011): Strafvollzug. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit, (7., überarb. und akt. Aufl.), Baden-Baden: Nomos.
- HEINER, Maja (2010): Soziale Arbeit als Beruf. Fälle- Felder- Fähigkeiten, (2., durchges. Aufl.), München: Ernst Reinhardt.
- INTERNATIONAL FEDERATION OF SOCIAL WORKER (IFSW) (2004): Ethics in Social Work Statement of Principles. Online im Internet: [http://www.dbsh.de/Ethics\\_in\\_Social\\_Work.pdf](http://www.dbsh.de/Ethics_in_Social_Work.pdf) [02.05.2012].
- JESSE, Jörg (2008): Respekt, Transparenz und Konsequenz- Gedanken zur sozialen Sicherheit. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.3, Jg. 57, 114-116.
- KÄHLER, Harro Dietrich (2011): Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit, (7., überarb. und akt. Aufl.), Baden-Baden: Nomos.
- KAISER, Günther/ SCHÖCH, Heinz (2003): Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, (5., neu bearb. Aufl.), Heidelberg: C.F. Müller.
- KANT, Immanuel (2008): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Herausgegeben von Theodor Valentiner, Stuttgart: Reclam.
- KLEINERT, Ulfrid (2006): Soziale Arbeit im Bereich der Justiz. Professionsethische Aspekte im Konfliktfeld von staatlichem Strafrecht, Resozialisierungsanspruch und Klientenkompetenz. In: Dung, Susanne/ Gerber, Uwe/ Schmidt, Heinz u.a. (Hrsg.) (2006): Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- KRAUSE, Thomas (1999): Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt: Primus.
- LANGE-LEHNGUT, Klaus (2008): Sicherheit, aber bitte mit Augenmaß. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.3, Jg. 57, 116- 119.
- LAUBENTHAL, Klaus (2011): Strafvollzug, (6., neu überarb. Aufl.), Heidelberg: Springer.
- LOB- HÜDEPOHL, Andreas (2007): Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen. In: Lob- Hüdepohl, Andreas/ Lesch, Walter (Hrsg.) (2007): Ethik sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- LOB- HÜDEPOHL, Andreas (2003): Ethik Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession. Konturen einer sozialprofessionellen Grundhaltung. In: Soziale Arbeit, Nr. 2, Jg. 52, 42-48.
- MAASER, Wolfgang (2010): Lehrbuch Ethik. Grundlagen, Problemfelder und Perspektiven, Weinheim: Juventa.
- MAELICKE, Bernd (2008): Endstation Sicherheit? In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.3, Jg. 57, 102.
- MAELICKE, Hannelore (2008): Straffälligenhilfe für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene. In: Chassé, Karl- August/ Wensierski, Hans- Jürgen von (Hrsg.) (2008): Praxisfelder sozialer Arbeit. Eine Einführung, (4., akt. Aufl.), Weinheim/ München: Juventa.
- MORGENROTH, Ina (2011): Sicherheit hinter Mauern? Eine qualitative Studie zum Sicherheitsempfinden von Strafgefangenen, Hamburg: Diplomica.
- MÜHLUM, Albert (2011): Sozialarbeit/ Sozialpädagogik. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit, (7., überarb. und akt. Aufl.), Baden-Baden: Nomos.

- PONT, Jörg (2009): Ethische Grundlagen. In: Keppler, Karlheinz/ Stöver, Heino (Hrsg.) (2009): Gefängnismedizin. Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen, Stuttgart: Georg Thieme.
- PREUSKER, Harald (2008): Langzeitbesuche in deutschen Gefängnissen. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.6, Jg. 57, 255-256.
- SCHEFFLER, Gabriele (2011): Straffälligenhilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit, (7.,überarb. und akt. Aufl.), Baden- Baden: Nomos.
- SCHMÜCKER, Reinold (2011): Bedürfnisse/ Interessen. In: Düwell, Marcus/ Hübenthal, Christoph/ Werner, Micha H. (Hrsg.) (2011): Handbuch Ethik, (3.,akt. Aufl.), Stuttgart: J.B. Metzler.
- SCHNEIDER, Johann (2011): Devianz. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V (2011): Fachlexikon der sozialen Arbeit, (7.,überarb. und akt. Aufl.), Baden- Baden: Nomos.
- SCHROVEN, Günter/ MAELICKE, Bernd (2008): „Liebe, Freundschaft, Sexualität“. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.6, Jg. 57, 247-254.
- SPIEGEL, Hiltrud von (2011): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, (4., Aufl.), München: Ernst Reinhardt.
- STAUB-BERNSCONI, Silvia (2007): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob- Hüdepohl, Andreas/ Lesch, Walter (Hrsg.) (2007): Ethik sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- STAUB-BERNSCONI, Silvia (2006): Der Beitrag einer Systemischen Ethik zur Bestimmung von Menschenwürde und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit. In: Dung, Susanne/ Gerber, Uwe/ Schmidt, Heinz u.a. (Hrsg.) (2006): Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- STUMPF, Michel (2008): Sicherheit im Justizvollzug. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.3, Jg. 57, 103- 105.
- WEHRLIN, Ulrich (Hrsg.) (2011): Mitarbeitermotivation und-leitung im Hochschulmanagement. In: Hochschul- und Wissenschaftsmanagement, München: AVM, Bd. 5, 1-218.
- ZÖLLER, Barbara/ MÜLLER- MONNING, Tobias (2008): Beziehung leben im Gefängnis- Beratungs- und Beziehungsarbeit in der JVA Butzbach. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Nr.6, Jg. 57, 263- 265.

## Rechtsquellen

GESETZ ÜBER DEN VOLLZUG DER FREIHEITSSTRAFE UND DER FREIHEITSENTZIEHENDEN MAßREGELN DER BESSERUNG UND SICHERUNG (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), vom 16. März 1976, (BGBl. I S.581,2088), i.d.F. vom 29. Juli 2009, (BGBl. I S. 2274).

STRAFGESETZBUCH (StGB), vom 13. November 1998, (BGBl. I S. 3322), i.d.F. vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212).

